

BVGer C-1647/2020 vom 2. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1647_2020

FR: TAF C-1647/2020 du 2 août 2022

IT: TAF C-1647/2020 del 2 agosto 2022

Regeste

Zuteilung zu den Prämientarifen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die Suva ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Nach Art. 109 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über

C-1647/2020 Seite 10 die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht sodann Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist damit gegeben.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin durch den angefochtenen Einspracheentscheid in besonderer Weise berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Sie ist zur Beschwerde legitimiert. Da auch der Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- rechtzeitig bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 12. März 2019, mit welchem die Suva die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 14. November 2018 abgewiesen und die mit Einreichungsverfügung vom 19. Oktober 2018 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 vorgenommene Einreihung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 49A, Unterklasse D0, bestätigt hat. Die Beschwerdeführerin verlangt beschwerdeweise implizit die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 12. März 2019 und explizit die unveränderte Einreihung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 52A L0 (Handels- und Lagerbetriebe: Brenn- und Treibstoffhandel) bzw. die Einreihung in die Klasse 52A K0

(Handels- und Lagerbetriebe: Baumaterial-, Metall- und Treibstoffhandel) gemäss den ab 2019 geltenden Regeln. Da sie zudem die mit der Neueinreihung zusammenhängende Prämienhöhung als nicht nachvollziehbar und unverhältnismässig rügt, hat sie auch die im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 vorgenommene Prämienberechnung mitangefochten. Nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist daher, ob die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zu Recht mit Wir-

C-1647/2020 Seite 11 kung ab dem 1. Januar 2019 in die Klasse 49A, Unterklassenteil D0, eingereiht hat. Darüber hinaus sind die von der Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 neu berechneten Prämienätze zu überprüfen. 3. 3.1 Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG). 3.2 Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3, BGE 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht – das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist – nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3 m. w. H.; siehe zum Ganzen auch YVO HANGARTNER, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Bovay/Nguyen [Hrsg.], Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, Bern 2005, S. 319 ff.; RETO FELLER/MARKUS MÜLLER, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts – Probleme in der praktischen Umsetzung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 110/2009 S. 442 ff.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die Vorinstanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3; BGE 138 II 77 E. 6.4).

C-1647/2020 Seite 12 3.3 Im Bereich der Prämientarife besteht die Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts einerseits darin, die richtige Anwendung des Tarifs zu kontrollieren; andererseits kann es – im Rahmen der konkreten Normenkontrolle – die der Verfügung zu Grunde liegenden Tarifpositionen auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüfen. 3.4 Dem Unfallversicherer steht bei der Festsetzung des Prämientarifs für die Berufsunfallversicherung ein weiter Ermessensspielraum zu. In diesen greift das Gericht nur mit grosser Zurückhaltung ein; in der Regel lediglich, wenn die Anwendung einer Tarifposition mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) unvereinbar ist, dem Gedanken der Risikogerechtigkeit (Art. 92 Abs. 1 UVG)

widerspricht oder wenn der Tarif sich nicht von objektiven Überlegungen leiten lässt (vgl. BGE 126 V 344 E. 4a; RKUV 1998 Nr. U 294 S. 230 E. 1c). Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei der Festsetzung von Tarifen unter Umständen komplexe und allenfalls in der Zielrichtung widersprüchliche Aspekte auf einen Nenner zu bringen sind. Das kann zur Folge haben, dass eine bestimmte Tarifposition, die für sich allein genommen diskutabel erscheint, im Kontext des Tarifs trotzdem nicht zu beanstanden ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] U 240/03 vom 2. Juni 2004, E. 3.2.2). Eine Tarifposition darf deshalb nicht losgelöst von den übrigen Tarifbestimmungen gewürdigt werden, sondern ist im Gesamtzusammenhang zu beurteilen (BGE 126 V 344 E. 4a; 112 V 283 E. 3 in fine mit Hinweisen; Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 4.2.4; BVGE 2007/27 E. 3.2; Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für die Unfallversicherung vom 13. Dezember 2004, publiziert in VPB 69.73, E. 3). 3.5 Das Bundesverwaltungsgericht überprüft ansonsten den angefochtene(n) Entscheid frei, dies unter Berücksichtigung der vorgebrachten Rügen. Die Beschwerdeinstanz hat mithin nicht zu untersuchen, ob sich die angefochtene Verfügung unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern untersucht im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a; ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl., 2003, S. 348).

C-1647/2020 Seite 13 4. Zunächst sind die zu beachtenden wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, massgebenden Grundsätze sowie die hier massgeblichen Bestimmungen des Suva-Prämientarifs (Ausgabe 2019) wiederzugeben. 4.1 Für die Durchführung der Unfallversicherung sind einheitliche Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Der Bundesrat erlässt Richtlinien (Art. 89 Abs. 1 UVG). 4.2 Gemäss Art. 92 Abs. 1 UVG werden die Prämien von den Versicherern in Promillen des versicherten Verdienstes festgesetzt. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen. Die Versicherer können für die beiden obligatorischen Versicherungszweige je eine vom jeweiligen Risiko unabhängige Minimalprämie erheben; der Bundesrat legt die Höchstgrenze der Minimalprämie fest. Gemäss Art. 92 Abs. 2 UVG werden für die Bemessung der Prämien in der Berufsunfallversicherung die Betriebe nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht. Massgebend sind dabei insbesondere die Unfallgefahr und der Stand der Unfallverhütung. Aufgrund der Risikoerfahrungen kann der Versicherer von sich aus oder auf Antrag von Betriebsinhabern die Zuteilung bestimmter Betriebe zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs jeweils auf den Beginn des Rechnungsjahres ändern (Art. 92 Abs. 5 UVG). Für die Bemessung der Prämien in der Nichtberufsunfallversicherung können Tarifklassen gebildet werden. 4.3 Die Betriebe oder Betriebsteile sind so in Klassen und Stufen des Prämientarifs einzureihen, dass die Kosten der Berufsunfälle und Berufskrankheiten einer Risikogemeinschaft voraussichtlich aus den Nettoprämien bestritten werden können (Art. 113 Abs. 1 UVV). Die Betriebe oder Betriebsteile sind folglich nach Massgabe ihres Risikos in die Klassen und Stufen des Prämientarifs einzuteilen (Grundsatz der risikogerechten Prämien). 4.4 Bei der Prämienbemessung ist weiter das in Art. 61 Abs. 2

UVG vorge- sehene Prinzip der Gegenseitigkeit zu berücksichtigen. Dieses Prinzip verlangt, dass die Suva einerseits keine Gewinne aus dem Versicherungsge- schäft erzielt, andererseits finanziell autonom sein soll. Neben diesen im Gesetz explizit geregelten Prinzipien müssen sich die Versicherer bei der Aufstellung der Tarife an die allgemeinen Grundsätze halten, welche aus

C-1647/2020 Seite 14 dem Sozialversicherungsrecht des Bundes, dem Verwaltungsrecht und der Bundesverfassung fliessen. Unter die allgemeinen Prinzipien, welche bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen sind, fällt namentlich der Grundsatz der Solidarität. Demnach muss das Unfallrisiko durch eine grosse Zahl von Versicherten getragen werden (BGE 112 V 316 E. 5c). In eine ähnliche Richtung geht das Versicherungsprinzip, wonach das Risiko durch eine Mehrzahl von Versicherten zu tragen ist. Weiter ist der Grundsatz der Ver- waltungswirtschaftlichkeit zu beachten (Urteile des BVGer C-541/2011 vom 16. Mai 2013 E. 2.3 und C-539/2009 vom 20. August 2012 E. 3.4.1 m. w. H.), sollen doch die Prämieinnahmen nicht durch übermässige Verwaltungsaufwendungen geschmälert werden. 4.5 Das Prinzip der Solidarität und jenes der Risikogerechtigkeit sind ei- nander entgegengesetzt. Grösstmögliche Solidarität wäre durch eine für alle Betriebe geltende Einheitsprämie zu erreichen, während grösstmögli- che Risikogerechtigkeit eine für jeden Betrieb individuell bestimmte Prämie bedingen würde. Die Ausgestaltung des Prämientarifs hat sich zwischen diesen zwei Polen zu bewegen. Aus dem Gegensatz dieser zwei Grund- sätze fliesst denn auch, dass das Gleichbehandlungsgebot nicht zur Folge haben kann, dass für jeden einzelnen Betrieb ein individueller Risikosatz bestimmt wird; es fliessen zwangsläufig Faktoren anderer – nicht identi- scher – Betriebe für die Einreihung mit ein, sei dies im Rahmen der Zutei- lung zu den Klassen oder bei der Berücksichtigung von Vergleichswerten (BVGE 2007/27 E. 5.6). 4.6 Ein Prämientarif hat sodann den Grundsätzen der Verfassung zu ent- sprechen, insbesondere dem Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) und dem Willkürverbot (Art. 9 BV). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzt, wenn rechtliche Unter- scheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu re- gelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, welche sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit wird insbesondere dann verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- beziehungsweise Ungleichbehand- lung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (BGE 131 V 107 E. 3.4.2). Will- kürlich ist eine Bestimmung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stüt- zen lässt oder wenn sie sinn- oder zwecklos ist (BGE 132 I 157 E. 4.1; siehe auch BGE 133 V 42 E. 3.1 m. w. H.). Das eidgenössische Versiche-

C-1647/2020 Seite 15 rungsgericht hat im Übrigen festgestellt, dass im Bereich der Prämientarif- gestaltung das Gleichbehandlungsgebot und das Prinzip der Risikogerech- tigkeit deckungsgleich sind (vgl. RKUV 1998 Nr. U 294 S. 228 E. 1c). Lässt sich also für eine Betriebsart oder einen Betrieb ein gegenüber anderen Betriebsarten unterschiedliches Risiko feststellen, so gebietet dieser Un- terschied, diese Betriebsart ungleich zu behandeln. Bei gleichen Verhält- nissen müssen auch gleiche Leistungen beziehungsweise Prämien resul- tieren (BGE 112 V 291 E. 3b m. w. H.), wobei unter Gleichheit nicht Identität zu verstehen ist. 4.7 Als Risikoeinheit gelten gemäss dem ab dem 1. Januar 2019 gültigen Suva-Prämientarif 2019 (Reglement des Verwaltungsrats der Suva vom 14. November 2008 betreffend die Einreihungsregeln zur Prämienbemes- sung in der obligatorischen

Unfallversicherung [Beilage B zu BVGer-act. 7]; im Folgenden: Prämientarif) Betriebe, Betriebsteile und Prämienkonzerne (Art. 7 Abs. 1 des Prämientarifs). Die Prämienbemessung erfolgt für jede Risikoeinheit separat (Art. 7 Abs. 2 des Prämientarifs). Die Risikogemeinschaften der BUV bestehen bei der Suva aus Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen (Art. 13 Abs. 1 des Prämientarifs). Klassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der langfristigen Finanzierung Unterklassen desselben Wirtschaftszweigs zusammengefasst werden (Abs. 2). Unterklassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der statistischen Auswertung Unterklassenteile derselben Branchen zusammengefasst werden (Abs. 3). Unterklassenteile sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der Prämienbemessung gleichartige Betriebe und Betriebsteile mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst werden (Abs. 4). Jedem Unterklassenteil wird im BUV-Grundtarif ein Prämienanteil als sogenannter Basissatz zugeteilt (vgl. Art. 13 Abs. 5 des Prämientarifs).

4.8 Nach Art. 18 Abs. 1 des Prämientarifs wird jeder bei der Suva versicherte Betrieb oder Betriebsteil einer Risikogemeinschaft zugeteilt. Ausschlaggebend für die Zuteilung zu den Risikogemeinschaften sind die Betriebsmerkmale, wobei die administrativen Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden. Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Prämientarifs erfolgt die Zuteilung in jene Risikogemeinschaft, auf welche gemessen an der Lohnsumme am meisten Merkmalsanteile entfallen, wobei zunächst die Zuweisung in die Klasse, danach innerhalb dieser Zuweisung in die Unterklasse und schliesslich die Zuweisung in den Unterklassenteil vorgenommen wird. Nach Art. 18 Abs. 3 des Prämientarifs wird zur Erhebung der Betriebsmerkmale eine Betriebsbeschreibung aufgenommen.

C-1647/2020 Seite 16 5. Die Beschwerdeführerin rügt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insbesondere mit Replik vom 13. Juni 2020 und mit Tripplik vom 10. September 2020, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Da eine Verletzung des rechtlichen Gehörs – unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens in materieller Hinsicht – zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen kann, rechtfertigt es sich, diese Rüge vorab zu prüfen.

5.1 Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Zum Gehörsanspruch gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 135 I 279 E. 2.3, 135 II 286 E. 5.1, 132 V 368 E. 3.1 m. w. H.). Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist zudem die Begründungspflicht. Diese soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für

den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2, Urteil des BGer 9C_257/2011 vom 25. August 2011 E. 5.1, je m. w. H.). Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein Verwaltungsakt so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (BGE 125 II 369 E. 2c, 124 V 180 E. 1a).

C-1647/2020 Seite 17 5.2 5.2.1 Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Replik vom 13. Juni 2020 sowie in ihrer Triplik vom 10. September 2020 im Wesentlichen aus, die Neueinreihung per 1. Januar 2019 sei von der Suva als Selbstverständlichkeit bei- läufig und kommentarlos erwähnt worden und habe jede Transparenz des Vorgehens bzw. die Gewährung des rechtlichen Gehörs vermissen lassen. Denn die Suva habe ohne nähere Begründung des Wechsels aus der Klasse 52A in die Klasse 49A lediglich unter pauschalem Hinweis auf die geänderte Betriebsbeschreibung (vom 4. Januar 2017), welche neu die Position Strassentransport von Gütern enthalten habe, mit Verfügung vom 30. Oktober 2018 (recte: 19. Oktober 2018) über die Neueinreihung orientiert mit dem Hinweis, Betriebe, welche diese Art der Tätigkeit ausübten, würden dieser Klasse zugeteilt. Die Suva selbst habe bereits im Jahr 2018 in zwei die Mineralölbranche betreffenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Intransparenz ihrer Vorgehensweise bzw. deren mangelhafte Begründung explizit eingeräumt. Im Weiteren sei nicht nachvollziehbar und habe die Suva auch nicht begründet, weshalb sie die dem Tanklager nachgelagerten Umschlagstätigkeiten neu dem Strassentransport von Gütern zuordne. Schliesslich führe das komplizierte Regelwerk der Suva zu einer derartigen Intransparenz, dass die Beschwerdeführerin der Suva machtlos ausgesetzt sei. Die Prämienerrhöhung um zwei Stufen sei mangels Verständlichkeit des Regelwerks weder nachvollziehbar noch begründet. 5.2.2 Die Vorinstanz entgegnet in ihrer Duplik vom 27. Juli 2020, dass die Rügen der Beschwerdeführerin nicht zuträfen und sie bereits mit Wiedererwägung vom 30. Oktober 2018 dargelegt habe, dass der Grund für die Praxisänderung darin gelegen habe, dass Transporttätigkeiten ein wesentlich grösseres Risiko darstellten als der Brenn- und Treibstoffhandel. Zudem sei anzumerken, dass sich der Anspruch auf rechtliches Gehör nur auf das Rechtsanwendungsverfahren und nicht auf das Verfahren zum Erlass von generell-abstrakten Regeln beziehe. Die Begründungspflicht erstrecke sich somit auf die angefochtene Verfügung, nicht auf die Tarifrevision. 5.3 5.3.1 Soweit die Beschwerdeführerin der Vorinstanz bezüglich ihres Vorgehens betreffend die Neueinreihung Intransparenz vorwirft, kann ihr nicht gefolgt werden. Bereits im Rahmen der mit Verfügungen vom 17. Januar 2014 vorgenommenen Ruckeinreihung in die Klasse 52A per 1. Januar

C-1647/2020 Seite 18 2011 wies die Vorinstanz darauf hin, dass per 1. Januar 2016 neue Zuteilungsregeln in Kraft treten würden, und deutete dabei an, dass sich die Einreihung in eine Klasse ändern könnte, dies indes noch nicht gesagt werden könnte (vgl. Suva-act. 70). In der Folge wurde mit Einreihungsverfügung per 1. Januar 2016 vom 30. Juli 2015 nochmals darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der Suva (seit 1. Januar 2017 Suva-Rat [Art. 62 Bst. a UVG]) zwecks Vereinheitlichung und Vereinfachung der Einreihungsregeln sowie zwecks Verbesserung der Risikogerechtigkeit beschlossen habe, per 1. Januar 2016 die Einreihungsregeln zur Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften und zu den besonderen Betriebsverhältnissen zu ändern. Diese Änderungen hatten für die Beschwerdeführerin bezüglich der Klassenzuteilung indes noch keine Auswirkungen, da damals einerseits die Betriebsbeschreibung vom 15. November 2011 (Suva-act. 4) die

Grundlage für die Zuteilung bildete und andererseits die Tarifrevision der Klasse 52A, Unterklasse L0, noch nicht vollzogen wurde (vgl. Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 115]). Allerdings wurde der Beschwerdeführerin – worauf die Vorinstanz zutreffend hinweist – nach erfolgter Aktualisierung der Betriebsbeschreibung vom 4. Januar 2017 (vgl. Suva-act. 99) unter Bezugnahme auf jene mit Vorbescheid vom 11. Januar 2017, auf welchen die Beschwerdeführerin im Übrigen in ihrer Beschwerdeschrift vom 11. April 2019 selbst hinweist (in dessen fälschlicherweise als Einreihungsverfügung bezeichnet [vgl. Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 S. 3 zweiter Absatz]), angekündigt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der in der Betriebsbeschreibung vom 4. Januar 2017 dargelegten Betriebsverhältnisse ab dem 1. Januar 2018 neu in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklasse D0 (Strassentransport von Gütern) eingereiht werden würde (Suva-act. 103). Die Vorinstanz hat somit die beabsichtigte Neueinreihung in eine andere Klasse frühzeitig kommuniziert. Die Beschwerdeführerin hat sich jedoch zum damaligen Vorbescheid gar nicht vernehmen lassen. Ebenso wenig hat die Beschwerdeführerin reagiert, als die Vorinstanz schliesslich mit Einreihungsverfügung vom 18. August 2017 gemäss Vorbescheid vom

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 12. März 2019, mit welchem die Suva die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 14. November 2018 abgewiesen und die mit Einreihungsverfügung vom 19. Oktober 2018 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 vorgenommene Einreihung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 49A, Unterklasse D0, bestätigt hat. Die Beschwerdeführerin verlangt beschwerdeweise implizit die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 12. März 2019 und explizit die unveränderte Einreihung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 52A L0 (Handels- und Lagerbetriebe: Brenn- und Treibstoffhandel) bzw. die Einreihung in die Klasse 52A K0 (Handels- und Lagerbetriebe: Baumaterial-, Metall- und Treibstoffhandel) gemäss den ab 2019 geltenden Regeln. Da sie zudem die mit der Neueinreihung zusammenhängende Prämienhöhung als nicht nachvollziehbar und unverhältnismässig rügt, hat sie auch die im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 vorgenommene Prämienberechnung mitangefochten. Nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist daher, ob die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zu Recht mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 in die Klasse 49A, Unterklasse D0, eingereiht hat. Darüber hinaus sind die von der Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 neu berechneten Prämienätze zu überprüfen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Das

Bundesverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3, BGE 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3 m. w. H.; siehe zum Ganzen auch Yvo Hangartner, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Bovay/Nguyen [Hrsg.], *Mélanges en l'honneur de Pierre Moor*, Bern 2005, S. 319 ff.; Reto Feller/Markus Müller, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts - Probleme in der praktischen Umsetzung, *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI]* 110/2009 S. 442 ff.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die Vorinstanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3; BGE 138 II 77 E. 6.4).

E. 3.3

Im Bereich der Prämientarife besteht die Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts einerseits darin, die richtige Anwendung des Tarifs zu kontrollieren; andererseits kann es im Rahmen der konkreten Normenkontrolle die der Verfügung zu Grunde liegenden Tarifpositionen auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüfen.

E. 3.4

Dem Unfallversicherer steht bei der Festsetzung des Prämientarifs für die Berufsunfallversicherung ein weiter Ermessensspielraum zu. In diesen greift das Gericht nur mit grosser Zurückhaltung ein; in der Regel lediglich, wenn die Anwendung einer Tarifposition mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) unvereinbar ist, dem Gedanken der Risikogerechtigkeit (Art. 92 Abs. 1 UVG) widerspricht oder wenn der Tarif sich nicht von objektiven Überlegungen leiten lässt (vgl. BGE 126 V 344 E. 4a; RKUV 1998 Nr. U 294 S. 230 E. 1c). Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei der Festsetzung von Tarifen unter Umständen komplexe und allenfalls in der Zielrichtung widersprüchliche Aspekte auf einen Nenner zu bringen sind. Das kann zur Folge haben, dass eine bestimmte Tarifposition, die für sich allein genommen diskutabel erscheint, im Kontext des Tarifs trotzdem nicht zu beanstanden ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] U 240/03 vom 2. Juni 2004, E. 3.2.2). Eine Tarifposition darf deshalb nicht losgelöst von den übrigen Tarifbestimmungen gewürdigt werden, sondern ist im Gesamtzusammenhang zu beurteilen (BGE 126 V 344 E. 4a; 112 V 283 E. 3 in fine mit Hinweisen; Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 4.2.4; BVGE 2007/27 E. 3.2; Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für die Unfallversicherung vom 13. Dezember 2004, publiziert in VPB 69.73, E. 3).

E. 3.5

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft ansonsten den angefochtenen Entscheid frei, dies unter Berücksichtigung der vorgebrachten Rügen. Die Beschwerdeinstanz hat mithin nicht zu untersuchen, ob sich die angefochtene Verfügung unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern untersucht im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a; Alexandra Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl., 2003, S. 348).

E. 4

Zunächst sind die zu beachtenden wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, massgebenden Grundsätze sowie die hier massgeblichen Bestimmungen des Suva-Prämientarifs (Ausgabe 2019) wiederzugeben.

E. 4.1

Für die Durchführung der Unfallversicherung sind einheitliche Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Der Bundesrat erlässt Richtlinien (Art. 89 Abs. 1 UVG).

E. 4.2

Gemäss Art. 92 Abs. 1 UVG werden die Prämien von den Versicherern in Promillen des versicherten Verdienstes festgesetzt. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen. Die Versicherer können für die beiden obligatorischen Versicherungszweige je eine vom jeweiligen Risiko unabhängige Minimalprämie erheben; der Bundesrat legt die Höchstgrenze der Minimalprämie fest. Gemäss Art. 92 Abs. 2 UVG werden für die Bemessung der Prämien in der Berufsunfallversicherung die Betriebe nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht. Massgebend sind dabei insbesondere die Unfallgefahr und der Stand der Unfallverhütung. Aufgrund der Risikoerfahrungen kann der Versicherer von sich aus oder auf Antrag von Betriebsinhabern die Zuteilung bestimmter Betriebe zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs jeweils auf den Beginn des Rechnungsjahres ändern (Art. 92 Abs. 5 UVG). Für die Bemessung der Prämien in der Nichtberufsunfallversicherung können Tarifklassen gebildet werden.

E. 4.3

Die Betriebe oder Betriebsteile sind so in Klassen und Stufen des Prämientarifs einzureihen, dass die Kosten der Berufsunfälle und Berufskrankheiten einer Risikogemeinschaft voraussichtlich aus den Nettoprämien bestritten werden können (Art. 113 Abs. 1 UVV). Die Betriebe oder Betriebsteile sind folglich nach Massgabe ihres Risikos in die Klassen und Stufen des Prämientarifs einzuteilen (Grundsatz der risikogerechten Prämien).

E. 4.4

Bei der Prämienbemessung ist weiter das in Art. 61 Abs. 2 UVG vorgesehene Prinzip der Gegenseitigkeit zu berücksichtigen. Dieses Prinzip verlangt, dass die Suva einerseits keine Gewinne aus dem Versicherungsgeschäft erzielt, andererseits finanziell autonom sein soll.

Neben diesen im Gesetz explizit geregelten Prinzipien müssen sich die Versicherer bei der Aufstellung der Tarife an die allgemeinen Grundsätze halten, welche aus dem Sozialversicherungsrecht des Bundes, dem Verwaltungsrecht und der Bundesverfassung fließen. Unter die allgemeinen Prinzipien, welche bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen sind, fällt namentlich der Grundsatz der Solidarität. Demnach muss das Unfallrisiko durch eine grosse Zahl von Versicherten getragen werden (BGE 112 V 316 E. 5c). In eine ähnliche Richtung geht das Versicherungsprinzip, wonach das Risiko durch eine Mehrzahl von Versicherten zu tragen ist. Weiter ist der Grundsatz der Verwaltungsökonomie zu beachten (Urteile des BVGer C-541/2011 vom 16. Mai 2013 E. 2.3 und C-539/2009 vom 20. August 2012 E. 3.4.1 m. w. H.), sollen doch die Prämieinnahmen nicht durch übermässige Verwaltungsaufwendungen geschmälert werden.

E. 4.5

Das Prinzip der Solidarität und jenes der Risikogerechtigkeit sind einander entgegengesetzt. Grösstmögliche Solidarität wäre durch eine für alle Betriebe geltende Einheitsprämie zu erreichen, während grösstmögliche Risikogerechtigkeit eine für jeden Betrieb individuell bestimmte Prämie bedingen würde. Die Ausgestaltung des Prämientarifs hat sich zwischen diesen zwei Polen zu bewegen. Aus dem Gegensatz dieser zwei Grundsätze fliesst denn auch, dass das Gleichbehandlungsgebot nicht zur Folge haben kann, dass für jeden einzelnen Betrieb ein individueller Risikosatz bestimmt wird; es fließen zwangsläufig Faktoren anderer nicht identischer Betriebe für die Einreihung mit ein, sei dies im Rahmen der Zuteilung zu den Klassen oder bei der Berücksichtigung von Vergleichswerten (BVGE 2007/27 E. 5.6).

E. 4.6

Ein Prämientarif hat sodann den Grundsätzen der Verfassung zu entsprechen, insbesondere dem Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) und dem Willkürverbot (Art. 9 BV). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzt, wenn rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, welche sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit wird insbesondere dann verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- beziehungsweise Ungleichbehandlung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (BGE 131 V 107 E. 3.4.2). Willkürlich ist eine Bestimmung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt oder wenn sie sinn- oder zwecklos ist (BGE 132 I 157 E. 4.1; siehe auch BGE 133 V 42 E. 3.1 m. w. H.). Das eidgenössische Versicherungsgericht hat im Übrigen festgestellt, dass im Bereich der Prämientarifgestaltung das Gleichbehandlungsgebot und das Prinzip der Risikogerechtigkeit deckungsgleich sind (vgl. RKUV 1998 Nr. U 294 S. 228 E. 1c). Lässt sich also für eine Betriebsart oder einen Betrieb ein gegenüber anderen Betriebsarten unterschiedliches Risiko feststellen, so gebietet dieser Unterschied, diese Betriebsart ungleich zu behandeln. Bei gleichen Verhältnissen müssen auch gleiche Leistungen beziehungsweise Prämien resultieren (BGE 112 V 291 E. 3b m. w. H.), wobei unter Gleichheit nicht Identität zu verstehen ist.

E. 4.7

Als Risikoeinheit gelten gemäss dem ab dem 1. Januar 2019 gültigen Suva-Prämientarif 2019 (Reglement des Verwaltungsrats der Suva vom 14. November 2008 betreffend die Einreichungsregeln zur Prämienbemessung in der obligatorischen Unfallversicherung [Beilage B zu BVGer-act. 7]; im Folgenden: Prämientarif) Betriebe, Betriebsteile und Prämienkonzerne (Art. 7 Abs. 1 des Prämientarifs). Die Prämienbemessung erfolgt für jede Risikoeinheit separat (Art. 7 Abs. 2 des Prämientarifs). Die Risikogemeinschaften der BUV bestehen bei der Suva aus Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen (Art. 13 Abs. 1 des Prämientarifs). Klassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der langfristigen Finanzierung Unterklassen desselben Wirtschaftszweigs zusammengefasst werden (Abs. 2). Unterklassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der statistischen Auswertung Unterklassenteile derselben Branchen zusammengefasst werden (Abs. 3). Unterklassenteile sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der Prämienbemessung gleichartige Betriebe und Betriebsteile mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst werden (Abs. 4). Jedem Unterklassenteil wird im BUV-Grundtarif ein Prämienatz als sogenannter Basissatz zugeteilt (vgl. Art. 13 Abs. 5 des Prämientarifs).

E. 4.8

Nach Art. 18 Abs. 1 des Prämientarifs wird jeder bei der Suva versicherte Betrieb oder Betriebsteil einer Risikogemeinschaft zugeteilt. Ausschlaggebend für die Zuteilung zu den Risikogemeinschaften sind die Betriebsmerkmale, wobei die administrativen Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden. Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Prämientarifs erfolgt die Zuteilung in jene Risikogemeinschaft, auf welche gemessen an der Lohnsumme am meisten Merkmalsanteile entfallen, wobei zunächst die Zuweisung in die Klasse, danach innerhalb dieser Zuweisung in die Unterklasse und schliesslich die Zuweisung in den Unterklassenteil vorgenommen wird. Nach Art. 18 Abs. 3 des Prämientarifs wird zur Erhebung der Betriebsmerkmale eine Betriebsbeschreibung aufgenommen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insbesondere mit Replik vom 13. Juni 2020 und mit Triplik vom 10. September 2020, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Da eine Verletzung des rechtlichen Gehörs - unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens in materieller Hinsicht - zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen kann, rechtfertigt es sich, diese Rüge vorab zu prüfen.

E. 5.1

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Zum Gehörsanspruch gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 135 I 279 E. 2.3, 135 II 286 E. 5.1, 132 V 368 E. 3.1 m. w. H.). Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist zudem die Begründungspflicht. Diese soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die

Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2, Urteil des BGer 9C_257/2011 vom 25. August 2011 E. 5.1, je m. w. H.). Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein Verwaltungsakt so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (BGE 125 II 369 E. 2c, 124 V 180 E. 1a).

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Replik vom 13. Juni 2020 sowie in ihrer Triplik vom 10. September 2020 im Wesentlichen aus, die Neueinreihung per 1. Januar 2019 sei von der Suva als Selbstverständlichkeit beiläufig und kommentarlos erwähnt worden und habe jede Transparenz des Vorgehens bzw. die Gewährung des rechtlichen Gehörs vermissen lassen. Denn die Suva habe ohne nähere Begründung des Wechsels aus der Klasse 52A in die Klasse 49A lediglich unter pauschalem Hinweis auf die geänderte Betriebsbeschreibung (vom 4. Januar 2017), welche neu die Position Strassentransport von Gütern enthalten habe, mit Verfügung vom 30. Oktober 2018 (recte: 19. Oktober 2018) über die Neueinreihung orientiert mit dem Hinweis, Betriebe, welche diese Art der Tätigkeit ausübten, würden dieser Klasse zugeteilt. Die Suva selbst habe bereits im Jahr 2018 in zwei die Mineralölbranche betreffenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Intransparenz ihrer Vorgehensweise bzw. deren mangelhafte Begründung explizit eingeräumt. Im Weiteren sei nicht nachvollziehbar und habe die Suva auch nicht begründet, weshalb sie die dem Tanklager nachgelagerten Umschlagstätigkeiten neu dem Strassentransport von Gütern zuordne. Schliesslich führe das komplizierte Regelwerk der Suva zu einer derartigen Intransparenz, dass die Beschwerdeführerin der Suva machtlos ausgesetzt sei. Die Prämienerrhöhung um zwei Stufen sei mangels Verständlichkeit des Regelwerks weder nachvollziehbar noch begründet.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz entgegnet in ihrer Duplik vom 27. Juli 2020, dass die Rügen der Beschwerdeführerin nicht zuträfen und sie bereits mit Wiedererwägung vom 30. Oktober 2018 dargelegt habe, dass der Grund für die Praxisänderung darin gelegen habe, dass Transporttätigkeiten ein wesentlich grösseres Risiko darstellten als der Brenn- und Treibstoffhandel. Zudem sei anzumerken, dass sich der Anspruch auf rechtliches Gehör nur auf das Rechtsanwendungsverfahren und nicht auf das Verfahren zum Erlass von generell-abstrakten Regeln beziehe. Die Begründungspflicht erstreckte sich somit auf die angefochtene Verfügung, nicht auf die Tarifrevision.

E. 5.3.1

Soweit die Beschwerdeführerin der Vorinstanz bezüglich ihres Vorgehens betreffend die Neueinreihung Intransparenz vorwirft, kann ihr nicht gefolgt werden. Bereits im Rahmen der mit Verfügungen vom 17. Januar 2014 vorgenommenen Rückeinreihung in die Klasse 52A per 1. Januar 2011 wies die Vorinstanz darauf hin, dass per 1. Januar 2016 neue Zuteilungsregeln in Kraft treten würden, und deutete dabei an, dass sich die Einreihung in

eine Klasse ändern könnte, dies indes noch nicht gesagt werden könnte (vgl. Suva-act. 70). In der Folge wurde mit Einreihungsverfügung per 1. Januar 2016 vom 30. Juli 2015 nochmals darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der Suva (seit 1. Januar 2017 Suva-Rat [Art. 62 Bst. a UVG]) zwecks Vereinheitlichung und Vereinfachung der Einreihungsregeln sowie zwecks Verbesserung der Risikogerechtigkeit beschlossen habe, per 1. Januar 2016 die Einreihungsregeln zur Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften und zu den besonderen Betriebsverhältnissen zu ändern. Diese Änderungen hatten für die Beschwerdeführerin bezüglich der Klassenzuteilung indes noch keine Auswirkungen, da damals einerseits die Betriebsbeschreibung vom 15. November 2011 (Suva-act. 4) die Grundlage für die Zuteilung bildete und andererseits die Tarifrevision der Klasse 52A, Unterklasse L0, noch nicht vollzogen wurde (vgl. Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 115]). Allerdings wurde der Beschwerdeführerin - worauf die Vorinstanz zutreffend hinweist - nach erfolgter Aktualisierung der Betriebsbeschreibung vom 4. Januar 2017 (vgl. Suva-act. 99) unter Bezugnahme auf jene mit Vorbescheid vom 11. Januar 2017, auf welchen die Beschwerdeführerin im Übrigen in ihrer Beschwerdeschrift vom 11. April 2019 selbst hinweist (indessen fälschlicherweise als Einreihungsverfügung bezeichnet [vgl. Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 S. 3 zweiter Absatz]), angekündigt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der in der Betriebsbeschreibung vom 4. Januar 2017 dargelegten Betriebsverhältnisse ab dem 1. Januar 2018 neu in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklassenteil D0 (Strassentransport von Gütern) eingereiht werden würde (Suva-act. 103). Die Vorinstanz hat somit die beabsichtigte Neueinreihung in eine andere Klasse frühzeitig kommuniziert. Die Beschwerdeführerin hat sich jedoch zum damaligen Vorbescheid gar nicht vernehmen lassen. Ebenso wenig hat die Beschwerdeführerin reagiert, als die Vorinstanz schliesslich mit Einreihungsverfügung vom 18. August 2017 gemäss Vorbescheid vom 11. Januar 2017 verfahren ist und die Beschwerdeführerin ankündigungsgemäss - allerdings voreilig (vgl. Begründung der Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 115]) sowie E-Mail des Bereichsleiters der Suva vom 17. Juli 2018 [Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 11 Beilage 1 S. 1 1. Absatz der Aufzählung] - in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklassenteil D0 (Strassentransport von Gütern), eingereiht hat (vgl. Suva-act. 105). Die Beschwerdeführerin hatte somit bereits damals sowohl nach Erhalt des Vorbescheids vom 11. Januar 2017 als auch nach Erhalt der Einreihungsverfügung vom 18. August 2017 Gelegenheit erhalten, sich zur Neueinreihung zu äussern, was sie nachweislich und unbestritten nicht getan hat.

E. 5.3.2

Bezüglich des Vorwurfs der fehlenden Begründung ist im Weiteren festzuhalten, dass in der Verfügung vom 18. August 2017 (Suva-act. 105) tatsächlich noch nicht begründet wurde, weshalb Strassentransporte neu eine eigene Klasse bilden würden. In diesem Zusammenhang weist die Vorinstanz zunächst zutreffend darauf hin, dass sich der Anspruch auf rechtliches Gehör nur auf Rechtsanwendungsverfahren und nicht auf Verfahren zum Erlass von generell-abstrakten Regeln bezieht (vgl. Urteile des BVGer C-792/2014 vom 27. September 2016 E. 4.1 2. Absatz und C-919/2008 vom 24. März 2010 E. 3.4 mit weiterem Hinweis). Gleichwohl hat die Vorinstanz - worauf sie duplicando zutreffend hinweist - den Grund mit Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 genannt. In dieser Wiedererwägungsverfügung hat die Vorinstanz dargelegt, weshalb Transporttätigkeiten nicht mehr unter dem Betriebsmerkmal Brenn- und Treibstoffhandel

aufgeführt würden und die entsprechenden Betriebsbeschreibungen angepasst worden seien. Sie hat hierzu namentlich ausgeführt, dass Transporttätigkeiten ein wesentlich grösseres Risiko darstellten als der (reine) Brenn- und Treibstoffhandel. Ebenso hat sie dargelegt, dass für die Klasse 52A (Handels- und Lagerbetriebe) eine Tarifrevision durchgeführt worden und dabei der Strassentransport in die Klasse 49A ausgelagert worden sei. Schliesslich hat sie ausgeführt, dass die entsprechende Tarifrevision der Klasse 52A erst per 1. Januar 2019 in Kraft treten werde, weshalb die mit Einreichungsverfügung vom 18. August 2017 vorgenommene Neueinreihung voreilig erfolgt sei; folglich werde die Verfügung vom 18. August 2017 in Wiedererwägung gezogen sowie für das Jahr 2018 auf die Zuteilung zur Klasse 49A verzichtet (Suva-act. 115). Ebenso wenig lässt sich aufgrund der E-Mail-Korrespondenz vom 16., 17. und 21. Juli 2018 zwischen dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin und dem zuständigen Bereichsleiter der Vorinstanz ein intransparentes Vorgehen der Suva begründen. Denn der zuständige Bereichsleiter hat unmissverständlich klargestellt, dass die im Jahr 2018 verfrüht angewandte Zuweisungsregel ab 2019 bei allen betroffenen Betrieben zur Anwendung gelangen werde; die Tarifrevision und die Änderung der Zuweisungsregel sei per 1. Januar 2019 vom Suva-Rat in Kraft gesetzt worden und es sei daher nicht möglich, kurzfristig etwas daran zu ändern (vgl. Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2, 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 11 Beilage 1 S. 1, 1. Absatz der Aufzählung). Schliesslich kann der Vorinstanz auch in Bezug auf den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 nicht eine mangelnde Begründung vorgeworfen werden, enthält der Entscheid doch entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin Erläuterungen zur Klassenstruktur, Klassenzuteilung, den besonderen Betriebsverhältnissen sowie insbesondere zum vorliegend anwendbaren Prämienmodell und der Berechnung des Bonus/Malus (vgl. Suva-act. 123). Bezüglich des Vorwurfs der fehlenden Nachvollziehbarkeit legt die Beschwerdeführerin denn auch nicht substantiiert dar, inwiefern es dem Einspracheentscheid - insbesondere auch in Bezug auf die Prämienbemessung - an einer nachvollziehbaren Begründung mangelt, sondern rügt lediglich, dass die Ausführungen der Vorinstanz auf Seite 6 in den Absätzen 2 und 3 der Vernehmlassung vom 7. Mai 2020 nicht nachvollzogen werden könnten. Damit rügt die Beschwerdeführerin effektiv nicht eine unzureichende Begründung des angefochtenen Einspracheentscheids, sondern eine unzureichende Begründung im Rahmen der Vernehmlassung. Die Frage, ob und wie ausführlich sich die Vorinstanz im vorliegenden Beschwerdeverfahren vernehmen liess, würde für die Prüfung der Verletzung des rechtlichen Gehörs jedoch nur dann eine Rolle spielen, wenn bereits der Einspracheentscheid nicht hinreichend begründet wäre (im Sinne einer Heilung einer geringfügigen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine nachgereichte Begründung im Beschwerdeverfahren), was in casu - wie soeben dargelegt - nicht der Fall ist. Ob die gerügte Prämienbemessung auch korrekt durchgeführt wurde und sich die damit zusammenhängende Prämienhöhung als verhältnismässig erweist, ist im Rahmen der materiellen Beurteilung zu prüfen (vgl. hierzu E. 8 hiernach).

E. 5.3.3

Aufgrund des insgesamt Ausgeführten ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (respektive der Begründungspflicht) auszumachen. Darüber hinaus hat sich die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung und Duplik auch zu den von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgebrachten Rügen geäussert.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

E. 6.1

Zunächst ist nochmals in Erinnerung zu rufen, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht ohne triftigen Grund in den grossen Ermessensspielraum der Vorinstanz betreffend die Festsetzung des Prämientarifs eingreift (E. 3.4 hiervor). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht in ähnlich gelagerten Fällen zu den neuen, das heisst, per 1. Januar 2016 geänderten (vgl. hierzu insb. die Ausführungen der Vorinstanz in der Begründung der Einreihungsverfügung vom 30. Juli 2015 [Dok. 85 S. 4], welche jedoch noch keine Auswirkungen auf die Klassenzuteilung der Beschwerdeführerin hatte, da die Revision der Klasse 52A erst am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist [vgl. Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018, Suva-act. 115]) Einreihungsregeln des Prämientarifs der Suva bereits geäussert hat. Dabei hat es die im Rahmen des grossen Ermessens der Suva (vgl. E. 3.2 hiervor) von dieser getroffene Entscheidung geschützt, administrative Tätigkeiten bei der Zuteilung des Unternehmens zu den Risikogemeinschaften gemäss ausdrücklicher Bestimmung von Art. 18 Abs. 1 des Prämientarifs nicht zu berücksichtigen.

E. 6.1.1

Mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil C-3691/2018 vom 10. Juni 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht erkannt, dass die Zuweisung der Betriebe in diejenige Risikogemeinschaft, auf die sich der höchste Anteil der Merkmale an der Lohnsumme bezieht (wobei die administrativen Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden [vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 des Prämientarifs [E. 4.8 hiervor]), den Anforderungen von Art. 92 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 113 Abs. 1 UVV sowie dem Grundsatz der Risikogerechtigkeit entspricht; denn die Suva wende dieses System auf all ihre Versicherten an (vgl. E. 8.3.4 des Entscheids). Im Weiteren hat es festgestellt, dass die in Art. 24 des Prämientarifs vorgesehene Regelung, wonach – bei entsprechender Überschreitung von im Anhang 5 des Prämientarifs angegebenen

C-1647/2020 Seite 22 Schwellwerten – besondere Betriebsmerkmale berücksichtigt würden, eine gewisse Verfeinerung zugunsten von Unternehmen vorgenommen werde, die objektiv anders behandelt werden müssten als jene mit «eher standardmässigen» Merkmalen; damit entspreche die Regelung der Suva dem Grundsatz der Gleichbehandlung. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch auch darauf hingewiesen, dass das System des Prämientarifs naturgemäss komplexe Elemente enthalte und daher Grenzen gesetzt werden müssten bezüglich der Unterscheidung zwischen Unternehmen oder Unternehmensteilen mit besonderen Betriebsverhältnissen und denjenigen, welche als "Standard" betrachtet werden könnten. Die in Art. 24 des Prämientarifs vorgesehene Regelung, die den besonderen Betriebsmerkmalen eines Unternehmens Rechnung trägt, und insbesondere die in Anhang 5 festgelegten Schwellenwerte verletzen weder den Grundsatz der Gleichbehandlung noch das Willkürverbot, zumal der Ermessensspielraum der SUVA weit gefasst sei (Urteil C-3691/2018 E. 8.3.5 f.).

E. 6.1.2

Ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht in einem dem vorliegenden Verfahren sehr ähnlich gelagerten, drei Rechtsgänge umfassenden Beschwerdeverfahren (Verfahren

C-1505/2015, C-2601/2016 sowie C-1527/2019) – die dort betroffene Beschwerdeführerin wurde ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsmerkmale neu in die Klasse 49A eingeteilt statt wie bis anhin in die Klasse 52A – die Gesetzes- und Verfassungskonformität der per 1. Januar 2016 geänderten Einreihungsregeln der Suva festgestellt. Bereits im zweiten Rechtsgang (Beschwerdeverfahren C-2601/2016) hat das Bundesverwaltungsgericht erkannt, die Suva habe die neue Einreihung (der dort betroffenen Beschwerdeführerin in die Klasse 49A) unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse auf die zutreffenden, anwendbaren rechtlichen Normen des Tarifs (Basissätze und Schwellwerte) abgestützt. Es hat der Vorinstanz insbesondere in Bezug auf die von ihr in der Einreihungsverfügung respektive im Einspracheentscheid genannten rechtlichen Normen des Tarifs, die Basissätze und die Schwellenwerte, welche bei besonderen Betriebsverhältnissen zur Anwendung gelangen sollten, zugestimmt. Einzig die konkrete Berechnung der Prämiensätze sei für das Bundesverwaltungsgericht noch nicht nachvollziehbar gewesen, weshalb es die Sache zur rechtsgenügenden Begründung an die Suva zurückgewiesen hat (vgl. Urteil C-2601/2016 vom 15. Dezember 2017). Im darauffolgenden dritten Rechtsgang (Verfahren C-1527/2019) hat das Bundesverwaltungsgericht im Weiteren ausgeführt, dass, nachdem die administrativen Tätigkeiten

C-1647/2020 Seite 23 nach Art. 18 Abs. 1 des Suva-Prämientarifs für die Einreihung nicht zu berücksichtigen seien, die Suva zutreffend auf den nächst höheren Betriebsanteil in der von ihr erhobenen Betriebsbeschreibung abgestellt habe. Die Suva habe innerhalb des ihr zustehenden grossen Ermessensspielraums die Einreihung betriebskonform und rechtsfehlerfrei vorgenommen und den Betrieb der Beschwerdeführerin zu Recht in die Klasse 49A (Strassentransporte) eingeteilt. Zudem habe die Suva zwecks möglichst risikogerechter Festlegung der Prämien bei der Prämienbemessung gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des Suva-Prämientarifs den besonderen Betriebsmerkmalen Rechnung getragen und die bei der Zuteilung zur Risikogemeinschaft nicht ausschlaggebenden Betriebsmerkmale, welche die im Anhang 5 des Prämientarifs angegebenen Schwellenwerte bei der Klasse 49A überschritten (30 % bei administrativen und 15 % bei gewerblichen Tätigkeiten), anteilmässig bei der Prämienbemessung berücksichtigt (vgl. Urteil des BVGer C-1527/2019 vom 15. September 2021 E. 6 mit Hinweisen auf das Urteil C-2601/2016 E. 6.2.1 i. V. m. E. 6.2.3 sowie E. 6.3.1 i. V. m. E. 6.4.1). Das Bundesgericht hat auf gegen das Urteil C-1527/2019 erhobene Beschwerde hin mit Urteil 8C_707/2021 vom 17. März 2022 die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. Es hat insbesondere im auf den Prämientarif gestützten Vorgehen der Suva weder eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgrundsatzes noch des Willkürverbots noch des Prinzips der Risikogerechtigkeit respektive Prämiengerechtigkeit erblickt (vgl. E. 6 des Urteils).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit kürzlich ergangenen Urteil C-6233/2016 vom 25. März 2022 die bisherige Rechtsprechung bestätigt. Es hat dabei ausgeführt, die Einstufungskriterien der Suva bewegten sich im Rahmen ihres grossen Ermessens und seien mit dem Grundsatz der Risikogerechtigkeit vereinbar, da sie auf objektiven Erwägungen beruhten und die gesetzlich festgelegten Ziele verfolgten. Insbesondere mit Blick auf Art. 24 des Prämientarifs, welcher – bei entsprechender Überschreitung des im Anhang 5 angegebenen Schwellenwerts – unter Berücksichtigung der Betriebsmerkmale, die nicht ausschlaggebend für die Zuteilung zur Risikogemeinschaft sind, einen Mischsatz vorsieht,

erwiesen sich diese Kriterien als verhältnismässig (vgl. E. 8.3.5, E. 8.4.2). Tatsächlich sei die Einstufung eines Betriebes in eine Klasse und Unterklasse nur ein Schritt bei der Bestimmung der zu entrichtenden Prämien, da die Suva gegebenenfalls in einem weiteren Schritt die besonderen Betriebsverhältnisse gemäss Art. 24 des Prämientarifs berücksichtige und schliesslich in einem dritten Schritt – sofern die Kriterien von Art. 19 ff. des Prämientarifs erfüllt seien – auch den Risikoerfahrungen des Unternehmens gemäss Bonus-Malus-

C-1647/2020 Seite 24 System Rechnung trage. Die auf diese Weise festgelegten Prämien entsprächen somit am ehesten dem Unfallrisiko des jeweiligen Betriebs unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit und besonderen Merkmale. Damit würden die systemimmanenten Ungleichheiten des Tarifs auf ein Minimum reduziert, was zur Erreichung der gesetzlichen Ziele notwendig sei (E. 8.6.4). Zusammenfassend bestätigte das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung und hielt insbesondere zum Schluss fest, dass diese Kriterien weder gegen Gesetz noch Verfassung verstossen würden (E. 8.7).

E. 6.3

Bleibt schliesslich darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Regelung des Prämientarifs, wonach die Vorinstanz die besonderen Betriebsmerkmale erst ab einem vordefinierten Schwellenwert (Art. 24 i.V.m. Anhang 5 des Prämientarifs) als besonderes Betriebsmerkmal berücksichtigt, bereits mit Urteil C-5052/2014 vom 21. Oktober 2016 (damals im Zusammenhang mit administrativen Tätigkeiten als besonderes Betriebsmerkmal) unter Hinweis auf deren generell-abstrakte Ausgestaltung sowie auf das (grosse) Ermessen der Vorinstanz geschützt hat (vgl. E. 5.7.2.1 ff.). 7. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, um auf die bisher zu den neuen, per 1. Januar 2016 geänderten Zuweisungsregeln ergangene Rechtsprechung zurückzukommen. Denn auch in casu entspricht die Zuteilung in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklasse K0, der von der Beschwerdeführerin selbst ausgefüllten und von ihr unterzeichneten (vgl. Art. 18 Abs. 3 des Prämientarifs) Betriebsbeschreibung vom 4. Januar 2017 (vgl. Suva-act. 99). Die Richtigkeit der Betriebsbeschreibung ist dabei unbestritten. Danach betreibt die Beschwerdeführerin zu 7 % Lager und Umschlagsarbeiten von Brenn- und Treibstoffen, zu 26 % Strassentransport von Gütern, zu 53% administrative Tätigkeiten sowie zu 14 % Tankrevisionsarbeiten. Da die administrativen Tätigkeiten (in casu 53%) nach Art. 18 Abs. 1 des Suva-Prämientarifs für die Einreihung nicht zu berücksichtigen sind, hat die Suva vorliegend auf den nächsthöheren Betriebsanteil von 26 % abgestellt, welcher auf den Strassentransport von Gütern entfällt. 7.1 Die Beschwerdeführerin bringt keine überzeugenden Gründe vor, die die von der Vorinstanz vorgenommene Einreihung als unzutreffend erscheinen lassen würden.

C-1647/2020 Seite 25 7.1.1 Zunächst zielt der Einwand der Beschwerdeführerin, dass die Lohnsummen der Chauffeure höchstens zur Hälfte für die Risikogemeinschaft Strassentransport massgeblich sein könnten, da sie überwiegend (mehr als 50 %) ihrer Arbeitszeit mit Lade- und Umschlagsarbeiten beschäftigt seien, ins Leere. Denn die Beschwerdeführerin scheint – selbst nach den erläuternden Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 7. Mai 2020 (vgl. BVGer-act. 7 S. 4 4. Absatz) – zu übersehen, dass gemäss der vorinstanzlichen Klassenumschreibung für die Risikogemeinschaft 49A, Unterklasse D0 (Strassentransport von Gütern) unter dem Begriff «Strassentransport von Gütern» nicht nur die reine Beförderungstätigkeit zu verstehen ist, sondern darunter sämtliche mit dem Strassentransport zusammenhängenden Tätigkeiten fallen, die von den

Chauffeuren ausgeführt werden. In der Klassenumbeschreibung der Klasse 49A (Strassentransporte) wird explizit ausgeführt, dass unter Gütertransport nicht nur die Beförderung von (u.a.) Stückgut, Schüttgut, Flüssigkeiten, Gas und Feststoffen, sondern auch die Tätigkeit des Be- und Entladens von Gütern verstanden wird (vgl. BVGer-act. 7 Beilage C). Somit wird dieser von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Aspekt (Lade- und Umschlagsarbeiten ihrer Chauffeure) innerhalb der Risikoklasse 49A, Unterklassenteil D0, mitberücksichtigt. Das heisst, die Erfahrungswerte betreffend die mit letzteren Tätigkeiten verbundenen – im Vergleich zur eigentlichen Beförderung von Gütern weniger hohen – typischen Risiken fliessen ebenfalls bei der Festsetzung des entsprechenden Basissatzes der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransporte) mit ein. Die Vorinstanz weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass sich aus dem eingereichten Tätigkeitsprotokoll keine Tätigkeiten ersichtlich sind, welche der Definition der Klasse 49A nicht entsprechen würden. Anders als es die Beschwerdeführerin jedoch offensichtlich darzustellen versucht, ist auch das Be- und Entladen mit gewissen Risiken für die Tanklastwagenfahrer verbunden. Auf diesen Umstand weist die Vorinstanz mit ergänzenden Ausführungen in ihrer Duplik vom 27. Juli 2020 zu Recht hin. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin verstrickt sich die Vorinstanz dabei nicht in einen unlösbaren Widerspruch, auch wenn die von ihr gewählte Formulierung mit dem Ausdruck «vor allem» tatsächlich etwas unglücklich ist, da sie den Eindruck erwecken könnte, das Be- und Entladen von Gütern sei als das alleinige mit dem Strassentransport von Gütern verbundene massgebende Risiko zu betrachten. Aufgrund des von der Vorinstanz in diesem Kontext gezogenen Vergleichs mit der ebenfalls der Risikogemeinschaft 49A zugeordneten Personenbeförderung auf Strassen (bei einem Gesamtgewicht bis 3,5 t als Unterklasse «F0» und bei einem Gesamtgewicht über 3,5 t als Unterklasse «G0») wird jedoch klar, dass sie insbesondere hervorheben

C-1647/2020 Seite 26 wollte, dass nicht nur die eigentliche Beförderung der Güter, sondern auch die Lade- und Umschlagstätigkeiten der Chauffeure mit typischen Risiken verbunden sind, welche die Prämienbemessung massgeblich beeinflussen. Dies zeigt insbesondere der Vergleich mit dem Personentransport, bei welchem sich die Tätigkeit der Chauffeure im Wesentlichen auf die eigentliche Beförderung (von Personen) beschränkt (vgl. den Beschrieb der Unterklassen F0 und G0, BVGer-act. 7 Beilage C). Das heisst, deren Tätigkeit beinhaltet keine weiteren, mit zusätzlichen Unfallrisiken verbundene Arbeiten, wie z.B. die Lade- und Umschlagsarbeiten im Bereich des Gütertransports, weshalb die Basissätze des Personentransports im Prämientarif auch wesentlich tiefer sind als jene des Gütertransports (Stufe 70 bzw. Stufe 85 vs. Stufe 101 [vgl. die Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Duplik vom 27. Juli 2020 [BVGer-act. 13 S. 2 letzter Absatz]). 7.1.2 Zwar werden Lager- und Umschlagsarbeiten von Waren im Allgemeinen auch in der Klassenumbeschreibung 52A (Handels- und Lagerbetriebe) als entsprechende Tätigkeiten beschrieben; der Transport (und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten der Chauffeure [vgl. Klassenumbeschreibung von 49A]) wird aber explizit nicht als Bestandteil der reinen Handelstätigkeit angesehen (vgl. BVGer-act. 7 Beilage D S. 1). Auch im Zusammenhang mit Brenn- und Treibstoffen wird der Transport ebenfalls explizit ausgenommen; das Beladen beziehungsweise Betanken sowie das Entladen respektive Enttanken des Tanklastwagens wird dabei ausdrücklich als übliche Tätigkeit des Lastwagenchauffeurs bezeichnet (in diesem Sinne ist auch die im Rahmen der Duplik vom 27. Juli 2020 getätigte, etwas missverständliche – da nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende – Äusserung der Vorinstanz zu verstehen, wonach es sich beim Be- und Entladen der Güter

«nicht um Umschlagsarbeiten» handle [vgl. BVGer-act. 13 S. 3 1. Absatz]). Ebenso wenig fällt das Betreiben einer Tankstelle unter den Handel mit Brenn- und Treibstoffen. Im Falle des Brenn- und Treibstoffhandels werden folglich lediglich Lager- und Umschlagsarbeiten von flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffen erfasst, die nicht im Zusammenhang mit dem (Strassen-)Transport stehen. Vielmehr sind gemäss Klassenumschreibung im Falle des Brenn- und Treibstoffhandels das Betreiben, die Wartung und die Instandhaltung eines Tanklagers mit mindestens 1 Mio. Liter Fassungsvermögen als Tätigkeiten zu verstehen, die zu einer Einteilung in die Klasse 52A führen könnten (vgl. BVGer-act. 7 Beilage D S. 2 oben), namentlich dann, wenn dieses Merkmal den höchsten Lohnsummenanteil im Betrieb aufweist (vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 des Prämientarifs). In casu beträgt der Anteil der in der Klas-

C-1647/2020 Seite 27 senumschreibung 52A genannten Tätigkeiten des Brenn- und Treibstoffhandels – was die Beschwerdeführerin in der Betriebsbeschreibung vom 4. Januar 2017 bei den branchenüblichen Handelstätigkeiten selbst deklariert hat (vgl. Suva-act. 99 S. 2) – jedoch lediglich 7 %. Dieser ist somit deutlich kleiner als der Anteil der Tätigkeit betreffend Strassentransport von Gütern, der 26 % beträgt. An diesem Ergebnis ändert in versicherungsmässiger Hinsicht auch der Hinweis der Beschwerdeführerin nichts, wonach sie als Importeurin der Pflichtlagerhaltung unterworfen sei. Entscheidend sind vielmehr die Tätigkeiten der versicherten Lohnsumme, worauf die Vorinstanz zutreffend hinweist. 7.1.3 Es ist zu betonen, dass die Einreihung in eine Klasse und Unterklasse nur der erste Schritt zur Prämienbemessung ist (vgl. E. 6.2 hiervor). Die von der Vorinstanz im Rahmen ihres grossen Ermessensspielraums getroffene Regelung erweist sich jedenfalls als sachgerecht und angemessen. Folglich hat das Bundesverwaltungsgericht diese zu respektieren (vgl. E. 3.2 hiervor), selbst wenn andere Lösungen denkbar wären, wie z.B. die von der Beschwerdeführerin verlangte Aufteilung der Tätigkeit der Chauffeure (wobei dies zweifellos zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für alle Beteiligten führen würde). Demzufolge erweisen sich auch die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang vorgetragene haftpflichtrechtlichen Überlegungen, mit welchen sie verdeutlichen wollte, dass die Tätigkeit der Chauffeure «überwiegend» der Entladung sowie dem Umschlag und nicht dem Strassentransport im eigentlichen Sinne diene (vgl. hierzu insb. Replik vom 13. Juni 2020 S. 4 dritter Absatz), als unbehelflich. 7.2 7.2.1 Auch aus dem Hinweis, dass sie seit Gründung stets schwerpunktmässig im Brenn- und Treibstoffhandel tätig gewesen sei, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist für die Prämienfestsetzung nicht die Branchenzugehörigkeit entscheidend, sondern das Risiko der entsprechend ausgeübten Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das in casu von der Vorinstanz für die Beschwerdeführerin verwendete Formular, welches zur Erfassung der Betriebsmerkmale nach vordefinierten Kriterien zwischen (1.) branchenüblichen, (2.) branchennahen, (3.) administrativen/kaufmännischen sowie (4.) zusätzliche Tätigkeiten unterscheidet, zweifellos auf das Profil von Handelsunternehmen zugeschnitten ist. Dies ist aufgrund der Auflistung der Tätigkeiten unter der ersten Rubrik «branchenübliche Tätigkeiten» klar ersichtlich, welche den in der Klassenumschreibung 52A (Handels- und Lagerbetriebe) genannten Tätigkeiten entsprechen (vgl. Suva-act. 99 S. 1 f. und BVGer-act. 7 Beilage D). Die Vorinstanz hat folglich dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin (schwerpunktmässig) im Brenn- und Treibstoffhandel tätig ist, Rechnung getragen. Im Unterschied dazu handelt es sich beim mit Replik vom 13. Juni

2020 eingereichten Dokument (Betriebsbeschreibung [vgl. BVGer-act. 11 Beilage 3]), mit welchem die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung der Betriebe des Brenn- und Treibstoffhandels gegenüber Betrieben aus anderen Handelsbranchen erkennen will, entgegen der impliziten Behauptung nicht um ein auf Handelsbetriebe (vorliegend der Baumaterial- oder Metallbranche) zugeschnittenes Formular. Aus der Umschreibung der branchenüblichen sowie branchennahen Tätigkeiten geht eindeutig hervor, dass das Formular offensichtlich auf Betriebe zugeschnitten ist, welche schwerpunktmässig Plattenleger-, Hafner- oder Innenisolationsarbeiten durchführen; die in diesem Formular erwähnten «branchenüblichen Tätigkeiten» entsprechen eindeutig den in der Klassenumschreibung der Risikogemeinschaft 45M (Plattenleger, Hafner und Innenisolierungen) aufgeführten Tätigkeiten (vgl. die entsprechende Klassenumschreibung, abrufbar unter www.suva.ch/de-ch/versicherung/loehne-und-praemien/praemien, zuletzt besucht am 23. Juni 2022). Aufgrund des Formulars ist es offensichtlich, dass das adressierte Unternehmen grundsätzlich kein Handelsunternehmen ist, sondern schwerpunktmässig der Plattenleger-Branche angehört. Daran ändert der Umstand nichts, dass das namentlich nicht genannte Unternehmen nebst Wand- und Bodenplattenlegerarbeiten offenbar auch Handel mit Bauwerkstoffen betreibt (vgl. Seite 1 der eingereichten Betriebsbeschreibung). Dies gilt umso weniger, als die Ausübung des Handels an sich noch nichts darüber aussagt, ob das betroffene Unternehmen die Handelsgüter (Bauwerkstoffe) – wie in casu die Beschwerdeführerin – mit eigenem Personal und eigenen Transportmitteln selbst ausliefert oder stattdessen ein externes Unternehmen mit der Auslieferung der vertriebenen Ware an die Kunden betraut. Mangels rechtsgenügender Substanziierung ist aus den dargelegten Gründen keine Ungleichbehandlung erkennbar, mangelt es doch bereits an einem vergleichbaren Sachverhalt. Die Beschwerdeführerin kann demzufolge aus dem eingereichten Formular, welches offensichtlich an einen Wand- und Bodenplattenleger-Betrieb adressiert wurde, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

7.2.2 Wie bereits dargelegt, fallen Strassentransporte bei Handelsbetrieben der Mineralölbranche infolge der durchgeführten und vom Suva-Rat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Tarifrevision der Klasse 52A nicht

C-1647/2020 Seite 29 mehr unter die branchenüblichen Handelstätigkeiten, sondern werden seit her unter der Rubrik «branchennahe Tätigkeiten» erfasst. Dass die Beschwerdeführerin nicht der Risikogemeinschaft 52A zugeteilt wurde, ist in casu schlicht dem Umstand geschuldet, dass der Anteil der branchenüblichen Tätigkeit von Lager-Umschlagsarbeiten von Brenn und Treibstoffen bei der Beschwerdeführerin – wie bereits festgestellt (E. 7.1.2 hiervor) – mit 7 % wesentlich geringer ausfällt als derjenige des Strassentransports von Gütern mit 26 %. In diesem Zusammenhang ist überdies darauf hinzuweisen, dass bereits vor der Tarifrevision der Klasse 52A im Formular für Handelsunternehmen unter der Rubrik «weitere Tätigkeiten» ebenfalls das Betriebsmerkmal «Strassentransport von Gütern» erfasst wurde. Bei Betrachtung dieses Formulars fällt jedoch auf, dass vor der Tarifrevision per 1. Januar 2019 der Transport (resp. die Auslieferung) einzig bei Betrieben des Brenn- und Treibstoffhandels als branchenübliche Tätigkeit erfasst wurde (vgl. die jeweiligen Umschreibungen der einzelnen Unterklassen in der Betriebsbeschreibung vom 15. November 2010 [Suva-act. 4 S. 2]). Darauf weist auch die Vorinstanz im Rahmen ihrer Duplik vom 27. Juli 2020 ausdrücklich hin (vgl. BVGer-act. 13 S. 3 zweiter Absatz). Das heisst, Firmen aus anderen Handelsbranchen wurden gegenüber denjenigen der Mineralölbranche vor der Tarifrevision unterschiedlich behandelt. Es ist offensichtlich, dass die

Mitberücksichtigung der Strassentransporte als branchenübliche oder deren getrennte Erfassung als branchennahe Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Ermittlung der Höhe der Lohnanteile eines Betriebes hat und somit auch entsprechend Einfluss auf dessen Zuteilung zu den Risikogemeinschaften (Art. 18 Abs. 1 und 2 des Prämientarifs) haben kann. Das heisst, bis Ende 2018 wurde bei Handelsunternehmen der Mineralölbranche dem Aspekt der risikoreicheren Tätigkeit des Strassentransports von Gütern bei der Prämienfestsetzung weniger Rechnung getragen (sei es als ausschlaggebendes Merkmal für die Zuteilung oder sei es als besonderes Betriebsmerkmal) als bei Handelsunternehmen anderer Branchen. Im Rahmen der per 1. Januar 2019 durchgeführten Tarifierung der Klasse 52A wurden nunmehr die Unterklassenteile 52A H0 (Stahl-, Metallhalbzeughandel), 52A K0 (Baumaterial-, Holzwerkstoffhandel) und 52A L0 (Brenn-, Treibstoffhandel) zum Unterklassenteil 52A K0 (Baumaterial-, Metall- und Treibstoffhandel) zusammengefasst. Würden die Transporttätigkeiten bei Betrieben des Brenn- und Treibstoffhandels wie bis anhin separat erfasst, würden insbesondere Betriebe, welche keine oder nur wenig Transporttätigkeiten ausüben und daher ein tieferes Risiko aufweisen, das Risiko der Betriebe mit viel Transporttätigkeiten mitfinanzieren, was nicht dem im UVG statuierten Verursacherprinzip (Risikogerechtigkeit) entspräche.

C-1647/2020 Seite 30 che. Um eine Gleichbehandlung aller Betriebe innerhalb des neuen Unterklassenteils wie auch innerhalb der Klasse zu gewährleisten, muss somit auch bei Handelsunternehmen der Mineralölbranche der Strassentransport separat erfasst werden. 7.3 Schliesslich zielt auch die implizite Berufung auf den Vertrauensschutz von Anfang an ins Leere. Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 5.3.2 hiervor), hat die Vorinstanz im Rahmen der mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin geführten E-Mail-Korrespondenz vom 16., 17. und 21. Juli 2018, auf welche sich die Beschwerdeführerin zum Beweis ihrer Behauptung bezieht, unmissverständlich festgehalten, dass die im Jahr 2018 verfrüht angewandte Zuweisungsregel ab 2019 bei allen betroffenen Betrieben zur Anwendung gelangen werde; die Tarifierung und die Änderung der Zuweisungsregel sei per 1. Januar 2019 vom Suva-Rat in Kraft gesetzt worden und es sei daher nicht möglich, kurzfristig etwas daran zu ändern (vgl. Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2, 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 11 Beilage 1 S. 1, 1. Absatz der Aufzählung). Diese unmissverständliche Auskunft scheint der Rechtsvertreter übersehen zu haben (vgl. letzten Absatz seiner Antwort vom 21. Juli 2018 auf die E-Mail der Vorinstanz vom 17. Juli 2018 [Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 1]). Zwar hat die Vorinstanz im Rahmen dieser Korrespondenz auch ein gewisses Verständnis für die Argumentation aufgebracht, dass Betriebe des Brenn- und Treibstoffhandels möglichst in einem Kollektiv zusammengefasst bleiben und nicht den Transportbetrieben zugeordnet werden sollen. Deshalb hat sie sich auch bereit erklärt, dieses Thema zu vertiefen und alternative Zuweisungsregeln zu prüfen. Sie hat in diesem Zusammenhang aber auch klar darauf hingewiesen, dass hierzu zuerst eine vertiefte Datenanalyse vorgenommen werden müsse und im Weiteren entsprechende Auswirkungen einer Änderung auf die anderen Kollektive geprüft werden müssten. Ebenso hat sie unmissverständlich darauf hingewiesen, dass Änderungen der Tarife und Zuweisungsregeln eine Anhörung der betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bedingten und erst durch einen Beschluss des Suva-Rates umgesetzt werden dürften, was eine gewisse Zeit benötige. Nach dem Dargelegten kann in den Aussagen der Vorinstanz keine Zusage erblickt werden, was jedoch Voraussetzung wäre, um sich überhaupt auf den Vertrauensschutz berufen zu können. Somit erweist sich einerseits der replicando geltend gemachte

Einwand, dass seit der Inkraftsetzung des Prämientarifs 2019 bereits wieder eineinhalb Jahre vergangen seien, als unbehelflich. Andererseits ändert auch die von der Vorinstanz C-1647/2020 Seite 31 gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht in den beiden von der Beschwerdeführerin genannten Beschwerdeverfahren getätigte Aussage, die betroffenen Betriebe nach den «dannzumal geltenden Einreihungsregeln und der Klassenstruktur» einzureihen, nichts am Ergebnis. Entgegen der von der Beschwerdeführerin offenbar vertretenen Ansicht bedeutet «dann- zumal» gemäss Duden «dann, in jenem Augenblick» (wobei es sich hierbei um einen schweizerischen Ausdruck handelt, vgl. www.duden.de). Das heisst, die Vorinstanz hat mit jener Formulierung nichts Anderes zum Ausdruck gebracht, als dass sie für die Prämieeinreihung im Jahr 2019 die ab 1. Januar 2019 geltenden, neuen Regeln anwenden werde. Dass die verfügte Einreihung dabei bereits im September 2018 (recte: am 19. Oktober 2018) erfolgte, ist dem Umstand geschuldet, dass die Versicherer die Erhöhungen des Nettoprämienatzes den versicherten Betrieben von Gesetzes wegen mindestens zwei Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen müssen (Art. 59a UVG). 7.4 Es ist nochmals zu betonen, dass die Festlegung der verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens durch die Vorinstanz mittels einer Betriebsbeschreibung es ermöglicht, der Beschaffenheit der Unternehmen Rechnung zu tragen und damit dem Grundsatz der Risikogerechtigkeit, dem der Prämientarif im Wesentlichen entsprechen muss (vgl. E. 3.4 und E. 4.3 hiavor), Nachachtung zu verschaffen. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten beruht jeweils auf vordefinierten Kriterien, die sowohl objektiv als auch sachgerecht sind (vgl. E. 7.1.1 hiavor). Die Erfassung der verschiedenen Tätigkeiten trägt den unterschiedlichen Unfallrisiken, die diese Tätigkeiten mit sich bringen, Rechnung. Daher orientiert sich die Einstufung durch die Suva an der Art des Unternehmens und seinen spezifischen Merkmalen, insbesondere dem Unfallrisiko und dem Stand der Präventionsmaßnahmen im Sinne des Art. 92 Abs. 2 UVG (vgl. auch Urteil C-6233/2016 vom 25. März 2022 E. 8.3.1). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (vgl. Klammerbemerkung in der Beschwerdeschrift vom 11. April 2019 [Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGeract. 1 S. 5 1. Absatz) bleiben dabei die Bürotätigkeiten der Beschwerdeführerin eben nicht ohne Einfluss. Wie bereits dargelegt, ist die Zuteilung zu einer Risikogemeinschaft nur der erste Schritt (vgl. E. 6.2 und E. 7.1.1 hiavor). Die administrativen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin werden in einem zweiten Schritt gemäss Art. 24 i.V.m. Anhang 5 des Prämientarifs als besonderes Betriebsmerkmal ebenfalls berücksichtigt und führen in casu zu einer Anpassung des Basissatzes der ermittelten Risikogemeinschaft – in diesem Fall aufgrund des geringeren Berufsunfallrisikos zu einer Senkung. Der hierbei unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des

C-1647/2020 Seite 32 Betriebs und seiner besonderen Merkmale festgelegte Mischsatz wie auch in einem dritten Schritt die unter Berücksichtigung der gesammelten Risikoerfahrungen des Betriebs erfolgende Berechnung der Nettoprämienätze erhöht die Übereinstimmung des Tarifs mit dem Unfallrisiko des betreffenden Unternehmens (Urteil C-6233/2016 E. 8.3.4 zweiter Absatz). Demzufolge wurde die Beschwerdeführerin – entgegen ihrer Behauptung – nicht nach undifferenzierten Kriterien eingereiht. 7.5 Schliesslich sei daran erinnert, dass eine Tarifbestimmung nicht isoliert analysiert werden darf (vgl. E. 3.4 hiavor). Auch wenn – wie im vorliegenden Fall – die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Klasse unkorrekt erscheinen mag, da sie nicht seine sich aus dem Handelsregister ergebende vorherrschende Geschäftstätigkeit respektive

Branchenzugehörigkeit (in casu Brenn- und Treibstoffhandel) widerspiegelt, erweist sie sich vorliegend in Anbetracht der Gesamtheit der Umstände als gerechtfertigt. Die Suva hat, wie bereits ausgeführt, diesbezüglich einen weiten Ermessensspielraum (vgl. E. 3.4 hiervor; vgl. Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 6.2.3; vgl. auch Urteil des BVGer C-6233/2016 vom 25. März 2022 E. 8.3.4 zweiter Absatz in fine). 7.6 Als Zwischenergebnis ist aufgrund des soeben Ausgeführten festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht substantiiert dargelegt hat, dass die Vorinstanz innerhalb des ihr offenstehenden weiten Ermessensspielraums (vgl. E. 3.4 hiervor) durch die Zuteilung des Betriebes der Beschwerdeführerin in die Risikogemeinschaft 49A, Unterklasse D0, das Prinzip der Risikogerechtigkeit verletzt habe. Ebenso wenig hat sie dargelegt, inwiefern die Zuteilung ihres Betriebes in die Risikogemeinschaft der Klasse 49A konkret das Prinzip der Prämiengerechtigkeit verletzen soll. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb ihr Betrieb mit Blick auf die massgebenden Merkmalsanteile (vgl. Art. 18 Abs. 2 des Prämientarifs) und besonderen Betriebsmerkmale (Art. 24 in Verbindung mit Anhang 5 des Prämientarifs) nicht in die Klasse 49A, sondern weiterhin in die Risikogemeinschaft der Klasse 52A, Unterklasse K0 (seit 1. Januar 2019; bis Ende 2018 Unterklasse L0), hätte eingereiht werden müssen. Dass in die Klasse 52A andere Betriebe eingereiht wären, welche über identische Merkmalsanteile wie ihr Betrieb verfügen, macht sie jedenfalls nicht geltend. Die risikogerechte Prämie bedeutet denn auch, dass hohe Risiken mit entsprechend hohen Prämien, tiefe Risiken mit entsprechend tiefen Prämien zu belasten sind. Gleichartige Betriebe werden zu Risikogemeinschaften von Betrieben mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst, wobei jede dieser Risiko-

C-1647/2020 Seite 33 gemeinschaften selbsttragend sein muss. Für die risikogerechte Prämienabstufung werden aus mehreren Risikoeinheiten, die sich hinsichtlich ihrer Verhältnisse vergleichen lassen (Betriebe bzw. Betriebsteile im Sinne von Art. 92 Abs. 2 UVG und Art. 113 Abs. 1 UVV), Risikogemeinschaften gebildet (vgl. Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 6.2.3 mit weiteren Hinweisen). In Anbetracht dessen ist die Zuteilung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklasse D0 (Strassentransporte von Gütern), nicht zu beanstanden. 8. Die von der Suva gestützt auf die Zuteilung der Beschwerdeführerin in die Risikogemeinschaft der Klasse 49A konkret vorgenommene Berechnung wird zwar von der Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht bestritten. Sie bestreitet jedoch deren Nachvollziehbarkeit und rügt im Weiteren, die Prämienhöhung sei unverhältnismässig. Somit sind im Folgenden die Berechnungen der Vorinstanz einer Prüfung zu unterziehen. 8.1 Wie bereits dargelegt, hat die Suva beim Betrieb der Beschwerdeführerin den Strassentransport (mit 26 %) zu Recht als bestimmendes Betriebsmerkmal qualifiziert (E. 7.6 hiervor). In Bezug auf die weiteren bei der Beschwerdeführerin vorliegenden besonderen Betriebsmerkmale, welche zwar für die Zuteilung zur Risikogemeinschaft eines Betriebes nicht ausschlaggebend sind, jedoch den im Anhang 5 des Prämientarifs angegebenen Anteil an der Gesamtlohnsumme überschreiten, hat die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 erklärt, dass diese gemäss Art. 24 Abs. 1 bis 1ter des Prämientarifs berücksichtigt würden. Im erwähnten Anhang 5 des Prämientarifs sind bei der Klasse 49A Schwellwerte für Bürotätigkeiten von 30 % und für gewerbliche Tätigkeiten (bezeichnet als "gewerblich") von 15 % vorgesehen. Gestützt darauf hat die Vorinstanz zu Recht gefolgert, dass das besondere Betriebsmerkmal der Beschwerdeführerin von 53 % Administration den entsprechenden Schwellwert (von 30 %) überschreitet. Implizit hat die Vorinstanz sodann die bei der Beschwerdeführerin ebenfalls

vorhandenen besonderen Betriebsmerkmale «Lager- und Umschlagsarbeiten: Betreiben des eigenen Tanklagers» von 7 % sowie «Tankrevisionsarbeiten» von 14 %» als nicht relevant betrachtet, da diese eindeutig den gewerblichen Schwellwert von

E. 7

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, um auf die bisher zu den neuen, per 1. Januar 2016 geänderten Zuweisungsregeln ergangene Rechtsprechung zurückzukommen. Denn auch in casu entspricht die Zuteilung in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklassenteil K0, der von der Beschwerdeführerin selbst ausgefüllten und von ihr unterzeichneten (vgl. Art. 18 Abs. 3 des Prämientarifs) Betriebsbeschreibung vom 4. Januar 2017 (vgl. Suva-act. 99). Die Richtigkeit der Betriebsbeschreibung ist dabei unbestritten. Danach betreibt die Beschwerdeführerin zu 7 % Lager und Umschlagsarbeiten von Brenn- und Treibstoffen, zu 26 % Strassentransport von Gütern, zu 53% administrative Tätigkeiten sowie zu 14 % Tankrevisionsarbeiten. Da die administrativen Tätigkeiten (in casu 53%) nach Art. 18 Abs. 1 des Suva-Prämientarifs für die Einreihung nicht zu berücksichtigen sind, hat die Suva vorliegend auf den nächsthöheren Betriebsanteil von 26 % abgestellt, welcher auf den Strassentransport von Gütern entfällt.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin bringt keine überzeugenden Gründe vor, die die von der Vorinstanz vorgenommene Einreihung als unzutreffend erscheinen lassen würden.

E. 7.1.1

Zunächst zielt der Einwand der Beschwerdeführerin, dass die Lohnsummen der Chauffeure höchstens zur Hälfte für die Risikogemeinschaft Strassentransport massgeblich sein könnten, da sie überwiegend (mehr als 50 %) ihrer Arbeitszeit mit Lade- und Umschlagsarbeiten beschäftigt seien, ins Leere. Denn die Beschwerdeführerin scheint selbst nach den erläuternden Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 7. Mai 2020 (vgl. BVGer-act. 7 S. 4 4. Absatz) - zu übersehen, dass gemäss der vorinstanzlichen Klassenumschreibung für die Risikogemeinschaft 49A, Unterklasse D0 (Strassentransport von Gütern) unter dem Begriff «Strassentransport von Gütern» nicht nur die reine Beförderungstätigkeit zu verstehen ist, sondern darunter sämtliche mit dem Strassentransport zusammenhängenden Tätigkeiten fallen, die von den Chauffeuren ausgeführt werden. In der Klassenumschreibung der Klasse 49A (Strassentransporte) wird explizit ausgeführt, dass unter Gütertransport nicht nur die Beförderung von (u.a.) Stückgut, Schüttgut, Flüssigkeiten, Gas und Feststoffen, sondern auch die Tätigkeit des Be- und Entladens von Gütern verstanden wird (vgl. BVGer-act. 7 Beilage C). Somit wird dieser von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Aspekt (Lade- und Umschlagsarbeiten ihrer Chauffeure) innerhalb der Risikoklasse 49A, Unterklassenteil D0, mitberücksichtigt. Das heisst, die Erfahrungswerte betreffend die mit letzteren Tätigkeiten verbundenen - im Vergleich zur eigentlichen Beförderung von Gütern weniger hohen - typischen Risiken fliessen ebenfalls bei der Festsetzung des entsprechenden Basissatzes der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransporte) mit ein. Die Vorinstanz weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass sich aus dem eingereichten Tätigkeitsprotokoll keine Tätigkeiten ersichtlich sind, welche der Definition der Klasse 49A nicht entsprechen würden. Anders als es die Beschwerdeführerin jedoch offensichtlich darzustellen versucht, ist auch das Be- und Entladen mit gewissen Risiken für die Tanklastwagenfahrer verbunden. Auf diesen Umstand weist die Vorinstanz mit ergänzenden Ausführungen in

ihrer Duplik vom 27. Juli 2020 zu Recht hin. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin verstrickt sich die Vorinstanz dabei nicht in einen unlösbaren Widerspruch, auch wenn die von ihr gewählte Formulierung mit dem Ausdruck «vor allem» tatsächlich etwas unglücklich ist, da sie den Eindruck erwecken könnte, das Be- und Entladen von Gütern sei als das alleinige mit dem Strassentransport von Gütern verbundene massgebende Risiko zu betrachten. Aufgrund des von der Vorinstanz in diesem Kontext gezogenen Vergleichs mit der ebenfalls der Risikogemeinschaft 49A zugeordneten Personenbeförderung auf Strassen (bei einem Gesamtgewicht bis 3,5 t als Unterklasse «F0» und bei einem Gesamtgewicht über 3,5 t als Unterklasse «G0») wird jedoch klar, dass sie insbesondere hervorheben wollte, dass nicht nur die eigentliche Beförderung der Güter, sondern auch die Lade- und Umschlagstätigkeiten der Chauffeure mit typischen Risiken verbunden sind, welche die Prämienbemessung massgeblich beeinflussen. Dies zeigt insbesondere der Vergleich mit dem Personentransport, bei welchem sich die Tätigkeit der Chauffeure im Wesentlichen auf die eigentliche Beförderung (von Personen) beschränkt (vgl. den Beschrieb der Unterklassen F0 und G0, BVGer-act. 7 Beilage C). Das heisst, deren Tätigkeit beinhaltet keine weiteren, mit zusätzlichen Unfallrisiken verbundene Arbeiten, wie z.B. die Lade- und Umschlagsarbeiten im Bereich des Gütertransports, weshalb die Basissätze des Personentransports im Prämientarif auch wesentlich tiefer sind als jene des Gütertransports (Stufe 70 bzw. Stufe 85 vs. Stufe 101 [vgl. die Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Duplik vom 27. Juli 2020 [BVGer-act. 13 S. 2 letzter Absatz]).

E. 7.1.2

Zwar werden Lager- und Umschlagsarbeiten von Waren im Allgemeinen auch in der Klassenumschreibung 52A (Handels- und Lagerbetriebe) als entsprechende Tätigkeiten beschrieben; der Transport (und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten der Chauffeure [vgl. Klassenumschreibung von 49A]) wird aber explizit nicht als Bestandteil der reinen Handelstätigkeit angesehen (vgl. BVGer-act. 7 Beilage D S. 1). Auch im Zusammenhang mit Brenn- und Treibstoffen wird der Transport ebenfalls explizit ausgenommen; das Beladen beziehungsweise Betanken sowie das Entladen respektive Enttanken des Tanklastwagens wird dabei ausdrücklich als übliche Tätigkeit des Lastwagenchauffeurs bezeichnet (in diesem Sinne ist auch die im Rahmen der Duplik vom 27. Juli 2020 getätigte, etwas missverständliche - da nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende - Äusserung der Vorinstanz zu verstehen, wonach es sich beim Be- und Entladen der Güter «nicht um Umschlagsarbeiten» handle [vgl. BVGer-act. 13 S. 3 1. Absatz]). Ebenso wenig fällt das Betreiben einer Tankstelle unter den Handel mit Brenn- und Treibstoffen. Im Falle des Brenn- und Treibstoffhandels werden folglich lediglich Lager- und Umschlagsarbeiten von flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffen erfasst, die nicht im Zusammenhang mit dem (Strassen-)Transport stehen. Vielmehr sind gemäss Klassenumschreibung im Falle des Brenn- und Treibstoffhandels das Betreiben, die Wartung und die Instandhaltung eines Tanklagers mit mindestens 1 Mio. Liter Fassungsvermögen als Tätigkeiten zu verstehen, die zu einer Einteilung in die Klasse 52A führen könnten (vgl. BVGer-act. 7 Beilage D S. 2 oben), namentlich dann, wenn dieses Merkmal den höchsten Lohnsummenanteil im Betrieb aufweist (vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 des Prämientarifs). In casu beträgt der Anteil der in der Klassenumschreibung 52A genannten Tätigkeiten des Brenn- und Treibstoffhandels - was die Beschwerdeführerin in der Betriebsbeschreibung vom 4. Januar 2017 bei den branchenüblichen Handelstätigkeiten selbst deklariert hat (vgl. Suva-act. 99 S. 2) - jedoch lediglich 7 %. Dieser ist somit deutlich kleiner als der Anteil der Tätigkeit betreffend Strassentransport von Gütern, der 26 %

beträgt. An diesem Ergebnis ändert in versicherungsmässiger Hinsicht auch der Hinweis der Beschwerdeführerin nichts, wonach sie als Importeurin der Pflichtlagerhaltung unterworfen sei. Entscheidend sind vielmehr die Tätigkeiten der versicherten Lohnsumme, worauf die Vorinstanz zutreffend hinweist.

E. 7.1.3

Es ist zu betonen, dass die Einreihung in eine Klasse und Unterklasse nur der erste Schritt zur Prämienbemessung ist (vgl. E. 6.2 hiervor). Die von der Vorinstanz im Rahmen ihres grossen Ermessensspielraums getroffene Regelung erweist sich jedenfalls als sachgerecht und angemessen. Folglich hat das Bundesverwaltungsgericht diese zu respektieren (vgl. E. 3.2 hiervor), selbst wenn andere Lösungen denkbar wären, wie z.B. die von der Beschwerdeführerin verlangte Aufteilung der Tätigkeit der Chauffeure (wobei dies zweifellos zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für alle Beteiligten führen würde). Demzufolge erweisen sich auch die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang vorgetragenen haftpflichtrechtlichen Überlegungen, mit welchen sie verdeutlichen wollte, dass die Tätigkeit der Chauffeure «überwiegend» der Entladung sowie dem Umschlag und nicht dem Strassentransport im eigentlichen Sinne diene (vgl. hierzu insb. Replik vom 13. Juni 2020 S. 4 dritter Absatz), als unbehelflich.

E. 7.2.1

Auch aus dem Hinweis, dass sie seit Gründung stets schwerpunktmässig im Brenn- und Treibstoffhandel tätig gewesen sei, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist für die Prämienfestsetzung nicht die Branchenzugehörigkeit entscheidend, sondern das Risiko der entsprechend ausgeübten Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das in casu von der Vorinstanz für die Beschwerdeführerin verwendete Formular, welches zur Erfassung der Betriebsmerkmale nach vordefinierten Kriterien zwischen (1.) branchenüblichen, (2.) branchennahen, (3.) administrativen/kaufmännischen sowie (4.) zusätzliche Tätigkeiten unterscheidet, zweifellos auf das Profil von Handelsunternehmen zugeschnitten ist. Dies ist aufgrund der Auflistung der Tätigkeiten unter der ersten Rubrik «branchenübliche Tätigkeiten» klar ersichtlich, welche den in der Klassenumschreibung 52A (Handels- und Lagerbetriebe) genannten Tätigkeiten entsprechen (vgl. Suva-act. 99 S. 1 f. und BVGer-act. 7 Beilage D). Die Vorinstanz hat folglich dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin (schwerpunktmässig) im Brenn- und Treibstoffhandel tätig ist, Rechnung getragen. Im Unterschied dazu handelt es sich beim mit Replik vom 13. Juni 2020 eingereichten Dokument (Betriebsbeschreibung [vgl. BVGer-act. 11 Beilage 3]), mit welchem die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung der Betriebe des Brenn- und Treibstoffhandels gegenüber Betrieben aus anderen Handelsbranchen erkennen will, entgegen der impliziten Behauptung nicht um ein auf Handelsbetriebe (vorliegend der Baumaterial- oder Metallbranche) zugeschnittenes Formular. Aus der Umschreibung der branchenüblichen sowie branchennahen Tätigkeiten geht eindeutig hervor, dass das Formular offensichtlich auf Betriebe zugeschnitten ist, welche schwerpunktmässig Plattenleger-, Hafner- oder Innenisolationsarbeiten durchführen; die in diesem Formular erwähnten «branchenüblichen Tätigkeiten» entsprechen eindeutig den in der Klassenumschreibung der Risikogemeinschaft 45M (Plattenleger, Hafner und Innenisolationen) aufgeführten Tätigkeiten (vgl. die entsprechende Klassenumschreibung, abrufbar unter www.suva.ch/de-ch/versicherung/loehne-und-praemien/praemien, zuletzt besucht am 23. Juni 2022). Aufgrund des Formulars ist es offensichtlich, dass das

adressierte Unternehmen grundsätzlich kein Handelsunternehmen ist, sondern schwerpunktmässig der Plattenleger-Branche angehört. Daran ändert der Umstand nichts, dass das namentlich nicht genannte Unternehmen nebst Wand- und Bodenplattenlegerarbeiten offenbar auch Handel mit Bauwerkstoffen betreibt (vgl. Seite 1 der eingereichten Betriebsbeschreibung). Dies gilt umso weniger, als die Ausübung des Handels an sich noch nichts darüber aussagt, ob das betroffene Unternehmen die Handelsgüter (Bauwerkstoffe) - wie in casu die Beschwerdeführerin - mit eigenem Personal und eigenen Transportmitteln selbst ausliefert oder stattdessen ein externes Unternehmen mit der Auslieferung der vertriebenen Ware an die Kunden betraut. Mangels rechtsgenügender Substanziierung ist aus den dargelegten Gründen keine Ungleichbehandlung erkennbar, mangelt es doch bereits an einem vergleichbaren Sachverhalt. Die Beschwerdeführerin kann demzufolge aus dem eingereichten Formular, welches offensichtlich an einen Wand- und Bodenplattenleger-Betrieb adressiert wurde, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 7.2.2

Wie bereits dargelegt, fallen Strassentransporte bei Handelsbetrieben der Mineralölbranche infolge der durchgeführten und vom Suva-Rat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Tarifrevision der Klasse 52A nicht mehr unter die branchenüblichen Handelstätigkeiten, sondern werden seither unter der Rubrik «branchennahe Tätigkeiten» erfasst. Dass die Beschwerdeführerin nicht der Risikogemeinschaft 52A zugeteilt wurde, ist in casu schlicht dem Umstand geschuldet, dass der Anteil der branchenüblichen Tätigkeit von Lager-Umschlagsarbeiten von Brenn- und Treibstoffen bei der Beschwerdeführerin - wie bereits festgestellt (E. 7.1.2 hiervor) - mit 7 % wesentlich geringer ausfällt als derjenige des Strassentransports von Gütern mit 26 %. In diesem Zusammenhang ist überdies darauf hinzuweisen, dass bereits vor der Tarifrevision der Klasse 52A im Formular für Handelsunternehmen unter der Rubrik «weitere Tätigkeiten» ebenfalls das Betriebsmerkmal «Strassentransport von Gütern» erfasst wurde. Bei Betrachtung dieses Formulars fällt jedoch auf, dass vor der Tarifrevision per 1. Januar 2019 der Transport (resp. die Auslieferung) einzig bei Betrieben des Brenn- und Treibstoffhandels als branchenübliche Tätigkeit erfasst wurde (vgl. die jeweiligen Umschreibungen der einzelnen Unterklassen in der Betriebsbeschreibung vom 15. November 2010 [Suva-act. 4 S. 2]). Darauf weist auch die Vorinstanz im Rahmen ihrer Duplik vom 27. Juli 2020 ausdrücklich hin (vgl. BVGer-act. 13 S. 3 zweiter Absatz). Das heisst, Firmen aus anderen Handelsbranchen wurden gegenüber denjenigen der Mineralölbranche vor der Tarifrevision unterschiedlich behandelt. Es ist offensichtlich, dass die Mitberücksichtigung der Strassentransporte als branchenübliche oder deren getrennte Erfassung als branchennahe Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Ermittlung der Höhe der Lohnanteile eines Betriebes hat und somit auch entsprechend Einfluss auf dessen Zuteilung zu den Risikogemeinschaften (Art. 18 Abs. 1 und 2 des Prämientarifs) haben kann. Das heisst, bis Ende 2018 wurde bei Handelsunternehmen der Mineralölbranche dem Aspekt der risikoreicheren Tätigkeit des Strassentransports von Gütern bei der Prämienfestsetzung weniger Rechnung getragen (sei es als ausschlaggebendes Merkmal für die Zuteilung oder sei es als besonderes Betriebsmerkmal) als bei Handelsunternehmen anderer Branchen. Im Rahmen der per 1. Januar 2019 durchgeführten Tarifrevision der Klasse 52A wurden nunmehr die Unterklassenteile 52A H0 (Stahl-, Metallhalbzeughandel), 52A K0 (Baumaterial-, Holzwerkstoffhandel) und 52A L0 (Brenn-, Treibstoffhandel) zum Unterklassenteil 52A K0 (Baumaterial-, Metall- und Treibstoffhandel) zusammengefasst.

Würden die Transporttätigkeiten bei Betrieben des Brenn- und Treibstoffhandels wie bis anhin separat erfasst, würden insbesondere Betriebe, welche keine oder nur wenig Transporttätigkeiten ausüben und daher ein tieferes Risiko aufweisen, das Risiko der Betriebe mit viel Transporttätigkeiten mitfinanzieren, was nicht dem im UVG statuierten Verursacherprinzip (Risikogerechtigkeit) entspräche. Um eine Gleichbehandlung aller Betriebe innerhalb des neuen Unterklassenteils wie auch innerhalb der Klasse zu gewährleisten, muss somit auch bei Handelsunternehmen der Mineralölbranche der Strassentransport separat erfasst werden.

E. 7.3

Schliesslich zielt auch die implizite Berufung auf den Vertrauensschutz von Anfang an ins Leere. Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 5.3.2 hiervor), hat die Vorinstanz im Rahmen der mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin geführten E-Mail-Korrespondenz vom 16., 17. und 21. Juli 2018, auf welche sich die Beschwerdeführerin zum Beweis ihrer Behauptung beruft, unmissverständlich festgehalten, dass die im Jahr 2018 verfrüht angewandte Zuweisungsregel ab 2019 bei allen betroffenen Betrieben zur Anwendung gelangen werde; die Tarifrevision und die Änderung der Zuweisungsregel sei per 1. Januar 2019 vom Suva-Rat in Kraft gesetzt worden und es sei daher nicht möglich, kurzfristig etwas daran zu ändern (vgl. Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2, 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 11 Beilage 1 S. 1, 1. Absatz der Aufzählung). Diese unmissverständliche Auskunft scheint der Rechtsvertreter übersehen zu haben (vgl. letzten Absatz seiner Antwort vom 21. Juli 2018 auf die E-Mail der Vorinstanz vom 17. Juli 2018 [Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 1]). Zwar hat die Vorinstanz im Rahmen dieser Korrespondenz auch ein gewisses Verständnis für die Argumentation aufgebracht, dass Betriebe des Brenn- und Treibstoffhandels möglichst in einem Kollektiv zusammengefasst bleiben und nicht den Transportbetrieben zugeordnet werden sollen. Deshalb hat sie sich auch bereit erklärt, dieses Thema zu vertiefen und alternative Zuweisungsregeln zu prüfen. Sie hat in diesem Zusammenhang aber auch klar darauf hingewiesen, dass hierzu zuerst eine vertiefte Datenanalyse vorgenommen werden müsse und im Weiteren entsprechende Auswirkungen einer Änderung auf die anderen Kollektive geprüft werden müssten. Ebenso hat sie unmissverständlich darauf hingewiesen, dass Änderungen der Tarife und Zuweisungsregeln eine Anhörung der betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bedingen und erst durch einen Beschluss des Suva-Rates umgesetzt werden dürften, was eine gewisse Zeit benötige. Nach dem Dargelegten kann in den Aussagen der Vorinstanz keine Zusicherung erblickt werden, was jedoch Voraussetzung wäre, um sich überhaupt auf den Vertrauensschutz berufen zu können. Somit erweist sich einerseits der replicando geltend gemachte Einwand, dass seit der Inkraftsetzung des Prämientarifs 2019 bereits wieder eineinhalb Jahre vergangen seien, als unbehelflich. Andererseits ändert auch die von der Vorinstanz gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht in den beiden von der Beschwerdeführerin genannten Beschwerdeverfahren getätigte Aussage, die betroffenen Betriebe nach den «dannzumal geltenden Einreichungsregeln und der Klassenstruktur» einzureihen, nichts am Ergebnis. Entgegen der von der Beschwerdeführerin offenbar vertretenen Ansicht bedeutet «dannzumal» gemäss Duden «dann, in jenem Augenblick» (wobei es sich hierbei um einen schweizerischen Ausdruck handelt, vgl. www.duden.de). Das heisst, die Vorinstanz hat mit jener Formulierung nichts Anderes zum Ausdruck gebracht, als dass sie für die Prämieeinreihung im Jahr 2019 die ab 1. Januar 2019 geltenden, neuen Regeln anwenden werde. Dass die verfügte Einreihung dabei bereits im September 2018 (recte: am 19.

Oktober 2018) erfolgte, ist dem Umstand geschuldet, dass die Versicherer die Erhöhungen des Nettoprämienatzes den versicherten Betrieben von Gesetzes wegen mindestens zwei Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen müssen (Art. 59a UVG).

E. 7.4

Es ist nochmals zu betonen, dass die Festlegung der verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens durch die Vorinstanz mittels einer Betriebsbeschreibung es ermöglicht, der Beschaffenheit der Unternehmen Rechnung zu tragen und damit dem Grundsatz der Risikogerechtigkeit, dem der Prämientarif im Wesentlichen entsprechen muss (vgl. E. 3.4 und E. 4.3 hiavor), Nachachtung zu verschaffen. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten beruht jeweils auf vordefinierten Kriterien, die sowohl objektiv als auch sachgerecht sind (vgl. E. 7.1.1 hiavor). Die Erfassung der verschiedenen Tätigkeiten trägt den unterschiedlichen Unfallrisiken, die diese Tätigkeiten mit sich bringen, Rechnung. Daher orientiert sich die Einstufung durch die Suva an der Art des Unternehmens und seinen spezifischen Merkmalen, insbesondere dem Unfallrisiko und dem Stand der Präventionsmaßnahmen im Sinne des Art. 92 Abs. 2 UVG (vgl. auch Urteil C-6233/2016 vom 25. März 2022 E. 8.3.1). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (vgl. Klammerbemerkung in der Beschwerdeschrift vom 11. April 2019 [Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 S. 5 1. Absatz) bleiben dabei die Bürotätigkeiten der Beschwerdeführerin eben nicht ohne Einfluss. Wie bereits dargelegt, ist die Zuteilung zu einer Risikogemeinschaft nur der erste Schritt (vgl. E. 6.2 und E. 7.1.1 hiavor). Die administrativen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin werden in einem zweiten Schritt gemäss Art. 24 i.V.m. Anhang 5 des Prämientarifs als besonderes Betriebsmerkmal ebenfalls berücksichtigt und führen in casu zu einer Anpassung des Basissatzes der ermittelten Risikogemeinschaft - in diesem Fall aufgrund des geringeren Berufsunfallrisikos zu einer Senkung. Der hierbei unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Betriebs und seiner besonderen Merkmale festgelegte Mischsatz wie auch in einem dritten Schritt die unter Berücksichtigung der gesammelten Risikoerfahrungen des Betriebs erfolgende Berechnung der Nettoprämienätze erhöht die Übereinstimmung des Tarifs mit dem Unfallrisiko des betreffenden Unternehmens (Urteil C-6233/2016 E. 8.3.4 zweiter Absatz). Demzufolge wurde die Beschwerdeführerin - entgegen ihrer Behauptung - nicht nach undifferenzierten Kriterien eingereiht.

E. 7.5

Schliesslich sei daran erinnert, dass eine Tarifbestimmung nicht isoliert analysiert werden darf (vgl. E. 3.4 hiavor). Auch wenn - wie im vorliegenden Fall - die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Klasse unkorrekt erscheinen mag, da sie nicht seine sich aus dem Handelsregister ergebende vorherrschende Geschäftstätigkeit respektive Branchenzugehörigkeit (in casu Brenn- und Treibstoffhandel) widerspiegelt, erweist sie sich vorliegend in Anbetracht der Gesamtheit der Umstände als gerechtfertigt. Die Suva hat, wie bereits ausgeführt, diesbezüglich einen weiten Ermessensspielraum (vgl. E. 3.4 hiavor; vgl. Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 6.2.3; vgl. auch Urteil des BVGer C-6233/2016 vom 25. März 2022 E. 8.3.4 zweiter Absatz in fine).

E. 7.6

Als Zwischenergebnis ist aufgrund des soeben Ausgeführten festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht substantiiert dargelegt hat, dass die Vorinstanz innerhalb des ihr offenstehenden weiten Ermessensspielraums (vgl. E. 3.4 hiavor) durch die Zuteilung des

Betriebes der Beschwerdeführerin in die Risikogemeinschaft 49A, Unterklasse D0, das Prinzip der Risikogerechtigkeit verletzt habe. Ebenso wenig hat sie dargelegt, inwiefern die Zuteilung ihres Betriebes in die Risikogemeinschaft der Klasse 49A konkret das Prinzip der Prämienberechtigung verletzen soll. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb ihr Betrieb mit Blick auf die massgebenden Merkmalsanteile (vgl. Art. 18 Abs. 2 des Prämientarifs) und besonderen Betriebsmerkmale (Art. 24 in Verbindung mit Anhang 5 des Prämientarifs) nicht in die Klasse 49A, sondern weiterhin in die Risikogemeinschaft der Klasse 52A, Unterklasse K0 (seit 1. Januar 2019; bis Ende 2018 Unterklasse L0), hätte eingereiht werden müssen. Dass in die Klasse 52A andere Betriebe eingereiht wären, welche über identische Merkmalsanteile wie ihr Betrieb verfügen, macht sie jedenfalls nicht geltend. Die risikogerechte Prämie bedeutet denn auch, dass hohe Risiken mit entsprechend hohen Prämien, tiefe Risiken mit entsprechend tiefen Prämien zu belasten sind. Gleichartige Betriebe werden zu Risikogemeinschaften von Betrieben mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst, wobei jede dieser Risikogemeinschaften selbsttragend sein muss. Für die risikogerechte Prämienabstufung werden aus mehreren Risikoeinheiten, die sich hinsichtlich ihrer Verhältnisse vergleichen lassen (Betriebe bzw. Betriebsteile im Sinne von Art. 92 Abs. 2 UVG und Art. 113 Abs. 1 UVV), Risikogemeinschaften gebildet (vgl. Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 6.2.3 mit weiteren Hinweisen). In Anbetracht dessen ist die Zuteilung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklasse D0 (Strassentransporte von Gütern), nicht zu beanstanden.

E. 8

Die von der Suva gestützt auf die Zuteilung der Beschwerdeführerin in die Risikogemeinschaft der Klasse 49A konkret vorgenommene Berechnung wird zwar von der Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht bestritten. Sie bestreitet jedoch deren Nachvollziehbarkeit und rügt im Weiteren, die Prämienhöhe sei unverhältnismässig. Somit sind im Folgenden die Berechnungen der Vorinstanz einer Prüfung zu unterziehen.

E. 8.1

Wie bereits dargelegt, hat die Suva beim Betrieb der Beschwerdeführerin den Strassentransport (mit 26 %) zu Recht als bestimmendes Betriebsmerkmal qualifiziert (E. 7.6 hiervor). In Bezug auf die weiteren bei der Beschwerdeführerin vorliegenden besonderen Betriebsmerkmale, welche zwar für die Zuteilung zur Risikogemeinschaft eines Betriebes nicht ausschlaggebend sind, jedoch den im Anhang 5 des Prämientarifs angegebenen Anteil an der Gesamtlohnsumme überschreiten, hat die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 erklärt, dass diese gemäss Art. 24 Abs. 1 bis 1ter des Prämientarifs berücksichtigt würden. Im erwähnten Anhang 5 des Prämientarifs sind bei der Klasse 49A Schwellwerte für Bürotätigkeiten von 30 % und für gewerbliche Tätigkeiten (bezeichnet als "gewerblich") von 15 % vorgesehen. Gestützt darauf hat die Vorinstanz zu Recht gefolgert, dass das besondere Betriebsmerkmal der Beschwerdeführerin von 53 % Administration den entsprechenden Schwellwert (von 30 %) überschreitet. Implizit hat die Vorinstanz sodann die bei der Beschwerdeführerin ebenfalls vorhandenen besonderen Betriebsmerkmale «Lager- und Umschlagsarbeiten: Betreiben des eigenen Tanklagers» von 7 % sowie «Tankrevisionsarbeiten» von 14 % als nicht relevant betrachtet, da diese eindeutig den gewerblichen Schwellwert von 15 % unterschreiten. Soweit sind die Ausführungen der Vorinstanz im Einspracheentscheid nicht zu beanstanden.

E. 8.2

Für das Ausmass, in welchem die besonderen Betriebsmerkmale einer Risikogemeinschaft zu berücksichtigen sind, sieht Art. 24 Abs. 1bis des Prämientarifs vor, dass sich dieses aus dem den Schwellwert überschreitenden Anteil, multipliziert mit dem Faktor 100, dividiert durch 100 minus den Schwellwert, berechnet. Gestützt darauf hat die Vorinstanz den zu berücksichtigenden Anteil besonderes Betriebsmerkmal (BBM) der von der Beschwerdeführerin betriebenen Bürotätigkeiten (Klasse 60F C0) korrekt mit gerundet 32,9 % (der von der Beschwerdeführerin betriebene Büroanteil von 53 % überschreitet zu 23 % den entsprechenden Schwellwert von 30 %; dies ergibt folgende Berechnung: $23 \% \times 100 / [100 - 30 \%] = 32,86 \%$) angegeben.

E. 8.3

Anschliessend ist die Vorinstanz gemäss Art. 24 Abs. 1ter des Prämientarifs verfahren. Hiernach werden Anteile von Betriebsmerkmalen, welche nicht zu einer Berücksichtigung nach Abs. 1 und 1bis führen, proportional auf die zugeweilte Risikogemeinschaft und die Anteile der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale verteilt, welche für die Bestimmung des Basissatzes massgebend sind und gewerblichen Charakter haben; in Fussnote Nr. 33 des Prämientarifs werden zur Veranschaulichung die entsprechenden Berechnungsformeln wiedergegeben. Zur Berechnung der Verteilung hat die Vorinstanz zunächst den verbleibenden Restanteil korrekt auf 41,1 % ($100 \% - 26 \% [\text{Strassentransport}] - 32,9 \% [\text{Bürotätigkeiten}]$) festgelegt. Diesen Restanteil hat die Vorinstanz daraufhin - da in casu keine weiteren Betriebsmerkmale mit gewerblichem Charakter, welche die in Anhang 5 genannte Schwelle von 15 % überschreiten, vorhanden sind - der (gewerblichen) Hauptzuweisung, mithin der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransporte) zugeweiht. Dies ergab für die Risikogemeinschaft 49A einen Restanteil von 67,1 % ($26 \% + 41,1 \%$). Der Gesamtanteil der gewerblichen Risikogemeinschaft 49A D0 erhöht sich damit auf gerundet 67 %. Jener der - nicht gewerblichen (vgl. den oben wiedergegebenen Wortlaut von Art. 24 Abs. 1ter des Prämientarifs) - Büroklasse 60F C0 blieb hingegen unverändert bei 32,9 %, respektive gerundet 33 %. Dieses Vorgehen erweist sich ebenfalls als tarifkonform und ist nicht zu beanstanden.

E. 8.4

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Prämientarifs errechnete die Vorinstanz sodann den sich aus den einzelnen Basissätzen der verschiedenen Risikogemeinschaften ergebenden Mischsatz für den Betrieb der Beschwerdeführerin. Danach setzt sich der Basissatz aus dem prozentualen Anteil Basissatz der zugeweilten Risikogemeinschaft und den prozentualen Anteilen der letzten verfügbaren Basissätze der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale zusammen. Dieser Mischsatz wird auf den am nächsten liegenden Nettosatz im Suva-Grundtarif gerundet. Diese Basis-sätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif (Art. 13 Abs. 5 des Prämientarifs) und werden für jeden Unterklassenteil jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (vgl. Klassenstruktur im Anhang 1 zum Prämientarif der Suva). Der 150-stufige BUV- und NBUV-Grundtarif befindet sich seinerseits auf der letzten Seite des Anhangs 1 des Prämientarifs (in der vorliegend anwendbaren Fassung des Prämientarifs 2019 auf S. 39). Unter Berücksichtigung der in der BUV im Jahr 2019 geltenden - von der Beschwerdeführerin unbestritten gebliebenen - Basissätze der Risikogemeinschaft 49A D0 (Strassentransporte: Strassentransporte von Gütern) von 2,63 % (entspricht Stufe 101, vgl. Anhang 1 S. 39) und der Risikogemeinschaft 60F C0 (Büros) von 0,1552 % (entspricht Stufe 43, vgl. Anhang 1

S. 39) sowie der erwähnten Anteile der besonderen Betriebsmerkmale von 67 % Strassentransport und 33 % Bürotätigkeiten resultierte in der BUV ein Mischsatz von gerundet 1,8133 % (67 % von 2,63 % + 33 % von 0,1552 %), der - gemäss Art. 24 Abs. 2 des Prämientarifs auf den nächstliegenden Nettosatz gerundet - einen Prämienatz von 1,78 % (Stufe 93) ergab. Aufgrund der in der NBUV im Jahr 2019 geltenden - von der Beschwerdeführerin ebenfalls unbestritten gebliebenen - Basissätze der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransporte) von 1,78 % (Stufe 93) und der Risikogemeinschaft 60F (Büros) von 0,815 % (Stufe 77) sowie der erwähnten prozentualen Anteile dieser beiden besonderen Betriebsmerkmale resultierte in der NBUV sodann ein Mischsatz von 1,46155 % (67 % von 1,78 % + 33 % von 0,815 %), der gemäss Art. 24 Abs. 2 des Prämientarifs auf den nächstliegenden Nettosatz gerundet einen Prämienatz von 1,464 % (Stufe 89) ergab. Beide (auf Tarifstufe gerundete) Mischsätze sind nicht zu beanstanden.

E. 8.5

Zur Bestimmung des anwendbaren Prämienmodells ermittelte die Vorinstanz die entsprechende Basisprämie. Diese berechnet sich gemäss Art. 20 des Prämientarifs aus den Lohnsummen der Risikoeinheit innerhalb der letzten 8 Jahre multipliziert mit den Basissätzen der jeweiligen Risikogemeinschaften (vgl. auch die Berechnungsformel in Fussnote Nr. 25). Allerdings beträgt die Beobachtungsdauer im Jahr 2019 aufgrund der Übergangsbestimmung Art. 53 Abs. 6 des Prämientarifs 7 Jahre. Die Vorinstanz ermittelte gestützt auf die der Beobachtungsperiode 2011 bis 2017 zugrundeliegenden Daten, welche von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt werden, eine Basisprämie von Fr. (...) in der BUV und von Fr. (...) in der NBUV (vgl. hierzu die Tabelle im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 S. 5 [Suva-act. 123]). Gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 53 Abs. 7 des Prämientarifs liegen im Jahr 2019 die Grenzen für den Eintritt in das Bonus-Malus-System gemäss Art. 21 Bst. c und Art. 22 Abs. 1 bei einer Basisprämie von Fr. 35'000.- in der BUV und Fr. 420'000.- in der NBUV. Die Grenze für den Eintritt in die Erfahrungstarifizierung gemäss Art. 23 Abs. 1 liegen im Jahr 2019 in der BUV sowie NBUV jeweils bei Fr. 2,1 Mio. Im Weiteren beträgt die minimale Anzahl Jahre mit einer prämienpflichtigen Lohnsumme gemäss Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 im Jahr 2019 zwei Jahre (Art. 53 Abs. 9). Demzufolge wandte die Vorinstanz in der BUV zutreffend das Bonus-Malus-System (vgl. Art. 37 des Prämientarifs) und in der NBUV die Einreihung zum Basissatz respektive Mischsatz an (vgl. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 7 des Prämientarifs).

E. 8.6

Entsprechend den soeben zitierten Grenzwerten wird der Betrieb der Beschwerdeführerin in der NBUV zum Basissatz eingereiht. Der Nettoprämienatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarf am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs, der aufgrund des vorangehend errechneten Mischsatzes 1,464 % (Stufe 89) entspricht (vgl. E. 8.4 hiervor).

E. 8.7.1

In Bezug auf das in casu in der BUV anwendbare Bonus-Malus-System gab die Vorinstanz ferner Art. 37 des Prämientarifs wieder, wonach im Bonus-Malus-System für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Risikoeinheiten mitberücksichtigt werden. Die Kreditabilität ist das Ausmass für die Mitberücksichtigung der individuellen Risikoerfahrungen (Abs. 1). Die Kreditabilität berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus Fr. 225'000.- (Abs. 2). Massgebend für

die Bestimmung der mit einem Betrieb gemachten Risikoerfahrungen sind der während einer Beobachtungsperiode von 7 Jahren entstandene Aufwand für die Kurz- und Langfristleistungen bis Fr. 90'000.- pro Unfallereignis und Berufskrankheit nach Rückversicherung (Art. 37 Abs. 3 i.V.m. Art. 56 Abs. 6 des Prämientarifs). Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Kosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen (Abs. 4). Der Aufwand aus Regressfällen und regressverdächtigen Fällen bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen sind Unfälle und Berufskrankheiten, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet (Abs. 5). Die Risikoerfahrungen der Risikoeinheit werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden nach der Kreditibilität der Risikoeinheit gewichtet (Abs. 6). Die gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bonus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz der Risikoeinheit (Abs. 7). Der Nettoprämienatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs (Abs. 8).

E. 8.7.2

Diese Bestimmungen des Prämientarifs setzte die Vorinstanz in der Folge zur Berechnung des Bonus-Malus der Beschwerdeführerin in der BUV um. Die entsprechenden Ausführungen und Berechnungen der Vorinstanz sind nachvollziehbar, zumal sie auf den von der Beschwerdeführerin beschwerde- respektive replikweise nicht in Frage gestellten, im Grundlagenblatt BUV 2019 vom 19. Oktober 2018 (SUVA-act. 114 S. 6) enthaltenen Angaben basieren. Insbesondere ermittelte die Vorinstanz in Anwendung der Formel für das Bonus-Malus-System eine Kreditibilität des Betriebs von gerundet 37,48 % ({...} [vgl. Art. 37 Abs. 2 des Prämientarifs sowie Formel in der Fussnote Nr. 40]). Anschliessend ermittelte die Vorinstanz den Aufwand sowie den BMS-relevanten Aufwand (entspricht der Summe aus dem Aufwand und den Abzügen [vgl. Erläuterungen zum Grundlagenblatt 2019; Suva-act. 148 S. 7 Ziff. 2.3]) des Betriebs und der Risikogemeinschaft, wobei die Werte der Risikogemeinschaft auf die Grösse des Betriebs der Beschwerdeführerin skaliert wurden. In casu beträgt der Aufwand des Betriebs Fr. (...) und der BMS-relevante Aufwand des Betriebs Fr. (...) (Art. 37 Abs. 5 des Prämientarifs; vgl. Ziff. 2.1 und 2.3 Grundlagenblatt BUV 2019 [SUVA-act. 114 S. 6]); der auf die Grösse des Betriebs umgerechnete Aufwand sowie der BMS-relevante Aufwand der Risikogemeinschaft betragen Fr. (...) resp. Fr. (...). Ausgehend von diesen Werten berechnete die Vorinstanz einerseits die Schadenquote der Risikogemeinschaft, und andererseits die BMS-relevanten Schadenquoten des Betriebs wie auch der Risikogemeinschaft, die allesamt zur Berechnung des Bonus/Malus dienen. Die von der Vorinstanz ermittelten BMS-relevanten Schadenquoten des Betriebs von 29,5891 % (Fr. {...} [BMS-Aufwand des Betriebs] dividiert durch Fr. {...} [Basisprämie]) und der Risikogemeinschaft von 63,2909 % (Fr. {...} [BMS-Aufwand der Risikogemeinschaft] dividiert durch Fr. {...} [Basisprämie]) sowie die Schadenquote der Risikogemeinschaft von 83,1817 % (Fr. {...} [Aufwand der Risikogemeinschaft] dividiert durch Fr. {...} [Basisprämie]) erweisen sich als korrekt (vgl. die hierzu benötigten Berechnungsformeln in Fussnote Nr. 41 des Prämientarifs sowie die Erläuterungen samt benötigten Angaben im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 [Suva-act. 123 S. 5-8]). Schliesslich berechnete die Vorinstanz den Bonus/Malus (vgl. die Berechnungsformel in der Fussnote Nr. 41 des Prämientarifs) und ermittelte dabei zutreffend einen Bonus von 0,2754 %. Den Bedarfssatz berechnete sie auf 1,5379 %, indem sie den ermittelten Bonus von 0,2754 % vom vorangehend errechneten Mischsatz von

1,8133 % (vgl. E. 8.4 hiervor) abzog. Grundsätzlich entspricht der Nettoprämienatz der Risikoeinheit in der BUV dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs (Art. 37 Abs. 8 Prämientarif), vorliegend demzufolge der Stufe 90 mit einem Nettosatz von 1,538 %.

E. 8.8

Indessen sieht der Prämientarif in Art. 45 eine Begrenzung der jährlichen Prämienänderung vor, wobei diesbezüglich in casu zusätzlich die Übergangsbestimmung von Art. 53 Abs. 10 beachtlich ist. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 hat die Vorinstanz die vorliegend zu beachtenden Grundsätze der Begrenzung der jährlichen Prämienänderung gemäss Prämientarif äusserst verkürzt wiedergegeben, so dass die von ihr in casu ermittelten Nettoprämienätze in der BUV und NBUV je von 1,395 % (Stufe 88) von einem Laien nur knapp nachvollzogen werden kann. Mit Vernehmlassung vom 7. Mai 2020 sowie mit Duplik vom 27. Juli 2020 hat sie die entsprechenden Grundsätze der Begrenzung der jährlichen Prämienänderung im Zusammenhang mit der Rüge der Beschwerdeführerin, die Prämien erhöhungen seien nicht verhältnismässig, ausführlicher und somit auch für den Laien verständlich dargelegt. Insbesondere hat sie in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Regeln gemäss Art. 45 des Prämientarifs infolge der Einführung von Änderungen bei der Prämienbemessung per 1. Januar 2019 durch die Übergangsbestimmung Art. 53 Abs. 10 des Prämientarifs (weiter) gemildert wurden (vgl. BVGer-act. 7 S. 6 und 13 S. 3 f.).

E. 8.8.1

In casu entspricht der massgebende Basissatz (Mischsatz) in der BUV der Stufe 93 (vgl. E. 8.4 hiervor). Die maximal zulässige jährliche Prämienänderung in der BUV beträgt in diesem Fall zwei Stufen (vgl. Art. 45 Abs. 3 i.V.m. Art. 53 Abs. 10 des Prämientarifs). Im Zusammenhang mit der Begrenzung der jährlichen Prämienhöhung ist auch Art. 45 Abs. 7 des Prämientarifs zu beachten, der wie folgt lautet: Beträgt die Differenz zwischen dem Nettoprämienatz und dem Prämienbedarf mehr als das Doppelte der maximal zulässigen jährlichen Prämienänderung gemäss Abs. 1 bis 4 (des Art. 45), dann beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienänderung die Hälfte der Differenz, jedoch maximal zwölf Stufen pro Jahr. Der Prämienbedarf der Beschwerdeführerin entspricht ab 1. Januar 2019 in der BUV 1,538 % und somit der Stufe 90 (E. 8.7.2 hiervor). Im Weiteren war die Beschwerdeführerin im Jahr 2018 in der BUV in Stufe 86 (Nettoprämienatz von 1,265 %) eingereiht (vgl. Wiedererwägungsentscheid vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 115]), weshalb die Differenz zwischen dem Nettoprämienatz und dem vorliegend ermittelten Prämienbedarf der Beschwerdeführerin vier Stufen beträgt. Art. 45 Abs. 7 des Prämientarifs gelangt demzufolge vorliegend nicht zur Anwendung (für ein Anwendungsbeispiel vgl. Urteil des BVGer C-1754/2019 vom 2. Juni 2022 E. 8.8.1). Nach den soeben dargelegten Regeln hat die Suva zutreffend eine Prämienhöhung um zwei Stufen vorgenommen, was der verfügbaren Stufe 88 mit einem Nettoprämienatz von 1,395 % entspricht. Die sich daraus ergebende Prämienhöhung beträgt rund 10,28 % ($(1,395 \% - 1,265 \%) \times 100 / 1,265 \%$).

E. 8.8.2

In der NBUV entspricht der massgebende Basissatz (Mischsatz) der Stufe 89 (vgl. E. 8.4 hiervor). Die maximal zulässige jährliche Prämienänderung beträgt in diesem Fall grundsätzlich zwei Stufen (vgl. Art. 45 Abs. 3 i.V.m. Art. 53 Abs. 10 des Prämientarifs). Die Beschwerdeführerin war im Jahr 2018 in der NBUV in Stufe 86 (Nettoprämienatz von

1,265 %) eingereiht (vgl. Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 115]) und ihr Prämienbedarf beträgt gemäss massgebendem Basissatz (Mischsatz) 1,464 %, entsprechend der Stufe 89. Aufgrund der Differenz von drei Stufen erweist sich nach den eingangsbeschriebenen Regeln die von der Vorinstanz verfügte Prämienenerhöhung in der NBUV um zwei Stufen auf Stufe 88 (Nettoprämienatz 1,395 %) ebenfalls als korrekt. Die sich daraus ergebende Prämienenerhöhung beträgt ebenfalls rund 10,28 % ($[(1,395 \% - 1,265 \%) \times 100 / 1,265 \%)$).

E. 8.9

Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit der Erhöhung des Nettoprämienatzes in der BUV und in der NBUV je um 10,28 % von 2018 auf 2019.

E. 8.9.1

Nach der Rechtsprechung zur Verhältnismässigkeit einer Prämienenerhöhung, welche sich auf die Zulässigkeit einer jährlichen Erhöhung bezieht, kann eine einzelne Prämienenerhöhung von 20% jedenfalls noch nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden (Urteile des BVGer C-5052/2014 vom 21. Oktober 2016 E. 6.5.1; C-2341/2007 vom 16. Juni 2008 E. 5.4.1 mit Hinweis auf RKUV 2004 Nr. U 525 S. 549 E. 6 sowie Urteil der Rekurskommission UV vom 13. Dezember 2004, publ. in: VPB 69.73 E. 12).

Unverhältnismässig könnte eine Prämienenerhöhung - unabhängig davon, ob diese Erhöhung auf ein Jahr beschränkt oder auf mehrere Jahre verteilt wird - insbesondere dann sein, wenn ein einziger Unfall mit Kostenfolgen einen massiven Anstieg der Prämien auf weit über dem Basissatz der Branche zur Folge hätte. Dahinter würde dann aber die Überlegung stehen, dass die Prämie in einem solchen Fall nicht mehr Ausdruck eines statistisch einigermaßen plausiblen Risikos wäre. Weil mit dem BMS der Aussagekraft der Zahlen eines Betriebs (Kredibilität) mehr Gewicht zugemessen wird, werden solche zufallsabhängige Schwankungen der Prämienätze vermindert, was die Rechtsprechung auch als wesentlichen Vorteil des BMS bezeichnet hat (Urteil des BVGer C-2341/2007 E. 5.4.2 mit Hinweis auf Urteil der Rekurskommission vom 13. Dezember 2004, publ. in: VPB 69.73 E. 7; Urteil des BVGer C-3189/2006 E. 8.4 und E. 8.5.1).

E. 8.9.2

Vorliegend wurden die Nettoprämienätze in der BUV und NBUV von 1,265 % (Stufe 86) im Jahr 2018 per 1. Januar 2019 auf 1,395 % (Stufe 88) angehoben. Massgebend ist diese jährliche Prämienenerhöhung um zwei Stufen bzw. 10,28 % in der BUV und NBUV, mit welcher die Bedarfssätze des Betriebes von 1,538 % (Stufe 90) in der BUV bzw. von 1,464 % (Stufe 89) in der NBUV noch nicht erreicht sind, und was gemäss Prämientarif zulässig ist. Die jährliche Erhöhung von vorliegend 10,28 % kann im Lichte der vorstehend zitierten Rechtsprechung - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - nicht als unverhältnismässig oder willkürlich bezeichnet werden. Es bleibt zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin nach der Neueinreihung in den Prämientarif 2019 immer noch fünf Stufen unter der dem ermittelten Basissatz (Mischsatz) entsprechenden massgebenden Stufe (93) in der BUV und immer noch eine Stufe (Stufe 89) unter dem massgebenden Basissatz (Mischsatz) eingereiht ist und ein im Vergleich zu gleichartigen Betrieben zu tiefer Prämienatz grundsätzlich im Widerspruch steht zum Prinzip der Risikogerechtigkeit bzw. dem Gleichbehandlungsgebot, weshalb innert nützlicher Frist eine schrittweise Anpassung an den risikogerechten Prämienatz der Risikogemeinschaft, in welche die Beschwerdeführerin erst per 1. Januar 2019 neu eingereiht wurde, zu erfolgen hat (vgl. auch

Urteile des BVGer C-319/2009 vom 29. Mai 2012 E. 5.3.3 und C-919/2008 vom 24. März 2010 E. 6.5.2). Die Erhöhung der BUV- und NBUV-Prämiensätze auf 1,395 % ist daher rechtmässig.

E. 9

Zusammenfassend erweisen sich die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen betreffend die Einreihung ihres Betriebes im Prämientarif 2019 als unbegründet. Aufgrund des insgesamt Ausgeführten ist vielmehr festzustellen, dass die Vorinstanz einerseits den Betrieb der Beschwerdeführerin zu Recht in die Klasse 49A, Unterklassenteil D0, eingereiht und andererseits die verfügbaren Nettoprämien in der BUV und NBUV richtig berechnet hat. Die Beschwerde vom 11. April 2019 ist daher abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. März 2019 zu bestätigen.

E. 10

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 10.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden auf Fr. 2'000.- festgesetzt und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

E. 10.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE sowie BGE 128 V 124 E. 5b). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

E. 11

Januar 2017 verfahren ist und die Beschwerdeführerin ankündigungs- gemäss – allerdings voreilig (vgl. Begründung der Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 115]) sowie E-Mail des Bereichsleiters der Suva vom 17. Juli 2018 [Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 11 Beilage 1 S. 1 1. Absatz der Aufzählung]) – in die Klasse 49A (Strassen- transporte), Unterklassenteil D0 (Strassentransport von Gütern), eingereiht hat (vgl. Suva-act. 105). Die Beschwerdeführerin hatte somit bereits damals sowohl nach Erhalt des Vorbescheids vom 11. Januar 2017 als auch

C-1647/2020 Seite 19 nach Erhalt der Einreihungsverfügung vom 18. August 2017 Gelegenheit erhalten, sich zur Neueinreihung zu äussern, was sie nachweislich und unbestritten nicht getan hat. 5.3.2 Bezüglich des Vorwurfs der fehlenden Begründung ist im Weiteren festzuhalten, dass in der Verfügung vom 18. August 2017 (Suva-act. 105) tatsächlich noch nicht begründet wurde, weshalb Strassentransporte neu eine eigene Klasse bilden würden. In diesem Zusammenhang weist die Vorinstanz zunächst zutreffend darauf hin, dass sich der Anspruch auf rechtliches Gehör nur auf Rechtsanwendungsverfahren und

nicht auf Ver- fahren zum Erlass von generell-abstrakten Regeln bezieht (vgl. Urteile des BVGer C-792/2014 vom 27. September 2016 E. 4.1 2. Absatz und C-919/2008 vom 24. März 2010 E. 3.4 mit weiterem Hinweis). Gleichwohl hat die Vorinstanz – worauf sie duplicando zutreffend hinweist – den Grund mit Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 genannt. In dieser Wiedererwägungsverfügung hat die Vorinstanz dargelegt, weshalb Trans- porttätigkeiten nicht mehr unter dem Betriebsmerkmal Brenn- und Treib- stoffhandel aufgeführt würden und die entsprechenden Betriebsbeschrei- bungen angepasst worden seien. Sie hat hierzu namentlich ausgeführt, dass Transporttätigkeiten ein wesentlich grösseres Risiko darstellten als der (reine) Brenn- und Treibstoffhandel. Ebenso hat sie dargelegt, dass für die Klasse 52A (Handels- und Lagerbetriebe) eine Tarifrevision durchge- führt worden und dabei der Strassentransport in die Klasse 49A ausgelagert worden sei. Schliesslich hat sie ausgeführt, dass die entsprechende Tarifrevision der Klasse 52A erst per 1. Januar 2019 in Kraft treten werde, weshalb die mit Einreichungsverfügung vom 18. August 2017 vorgenom- mene Neueinreihung voreilig erfolgt sei; folglich werde die Verfügung vom 18. August 2017 in Wiedererwägung gezogen sowie für das Jahr 2018 auf die Zuteilung zur Klasse 49A verzichtet (Suva-act. 115). Ebenso wenig lässt sich aufgrund der E-Mail-Korrespondenz vom 16., 17. und 21. Juli 2018 zwischen dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin und dem zu- ständigen Bereichsleiter der Vorinstanz ein intransparentes Vorgehen der Suva begründen. Denn der zuständige Bereichsleiter hat unmissverständ- lich klargestellt, dass die im Jahr 2018 verfrüht angewandte Zuweisungs- regel ab 2019 bei allen betroffenen Betrieben zur Anwendung gelangen werde; die Tarifrevision und die Änderung der Zuweisungsregel sei per 1. Januar 2019 vom Suva-Rat in Kraft gesetzt worden und es sei daher nicht möglich, kurzfristig etwas daran zu ändern (vgl. Beschwerdedossier C-1753/2019, BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2, 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 11 Beilage 1 S. 1, 1. Absatz der Aufzählung). Schliesslich kann

C-1647/2020 Seite 20 der Vorinstanz auch in Bezug auf den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 nicht eine mangelnde Begründung vorgeworfen werden, enthält der Entscheid doch entgegen der Behaup- tung der Beschwerdeführerin Erläuterungen zur Klassenstruktur, Klassen- zuteilung, den besonderen Betriebsverhältnissen sowie insbesondere zum vorliegend anwendbaren Prämienmodell und der Berechnung des Bo- nus/Malus (vgl. Suva-act. 123). Bezüglich des Vorwurfs der fehlenden Nachvollziehbarkeit legt die Beschwerdeführerin denn auch nicht substan- ziiert dar, inwiefern es dem Einspracheentscheid – insbesondere auch in Bezug auf die Prämienbemessung – an einer nachvollziehbaren Begrün- dung mangelt, sondern rügt lediglich, dass die Ausführungen der Vor- instanz auf Seite 6 in den Absätzen 2 und 3 der Vernehmlassung vom 7. Mai 2020 nicht nachvollzogen werden könnten. Damit rügt die Be- schwerdeführerin effektiv nicht eine unzureichende Begründung des ange- fochtenen Einspracheentscheids, sondern eine unzureichende Begrün- dung im Rahmen der Vernehmlassung. Die Frage, ob und wie ausführlich sich die Vorinstanz im vorliegenden Beschwerdeverfahren vernehmen liess, würde für die Prüfung der Verletzung des rechtlichen Gehörs jedoch nur dann eine Rolle spielen, wenn bereits der Einspracheentscheid nicht hinreichend begründet wäre (im Sinne einer Heilung einer geringfügigen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine nachgereichte Begründung im Beschwerdeverfahren), was in casu – wie soeben dargelegt – nicht der Fall ist. Ob die gerügte Prämienbemessung auch korrekt durchgeführt wurde und sich die damit zusammenhängende Prämienerrhöhung als ver- hältnismässig erweist, ist im Rahmen der

materiellen Beurteilung zu prüfen (vgl. hierzu E. 8 hiernach). 5.3.3 Aufgrund des insgesamt Ausgeführten ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (respektive der Begründungspflicht) auszumachen. Darüber hinaus hat sich die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung und Duplik auch zu den von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgebrachten Rügen geäußert. 6. Im Folgenden ist auf die strittige Frage der per 1. Januar 2019 vorgenommenen Einreihung einzugehen. Wie die Beschwerdeführerin selber zutreffend festhält, erfolgte die Neueinreihung per 1. Januar 2019 in Anwendung von Art. 92 Abs. 5 UVG im Rahmen einer regelmässigen Überprüfung der Risikoerfahrungen (vgl. E. 4.2 in fine hiervor; vgl. auch Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 6.1). Anlässlich dieser Abklärungen

C-1647/2020 Seite 21 aktualisierte die Suva im Jahr 2017 die betriebsspezifischen Tätigkeitsanteile. Aufgrund der dabei erhobenen, unbestritten gebliebenen Betriebsmerkmale stellte die Vorinstanz veränderte Betriebsverhältnisse fest und teilte den Betrieb der Beschwerdeführerin neu der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransport), Unterklassenteil D0 (Strassentransport von Gütern), zu. Dabei handelt es sich um diejenige Risikogemeinschaft, auf welche – abgesehen von den administrativen Tätigkeiten (Art. 18 Abs. 1 letzter Teilsatz des Prämientarifs) – mit 26 % gemessen an der Lohnsumme am meisten Merkmalsanteile entfallen (Art. 18 Abs. 2 des Prämientarifs). In Bezug auf die Neueinreihung rügt die Beschwerdeführerin insbesondere einen Verstoss gegen den Grundsatz der Risikogerechtigkeit und eine Verletzung der Verhältnismässigkeit.

E. 15

% unterschreiten. Soweit sind die Ausführungen der Vorinstanz im Einspracheentscheid nicht zu beanstanden.

C-1647/2020 Seite 34 8.2 Für das Ausmass, in welchem die besonderen Betriebsmerkmale einer Risikogemeinschaft zu berücksichtigen sind, sieht Art. 24 Abs. 1bis des Prämientarifs vor, dass sich dieses aus dem den Schwellwert überschreitenden Anteil, multipliziert mit dem Faktor 100, dividiert durch 100 minus den Schwellwert, berechnet. Gestützt darauf hat die Vorinstanz den zu berücksichtigenden Anteil besonderes Betriebsmerkmal (BBM) der von der Beschwerdeführerin betriebenen Bürotätigkeiten (Klasse 60F C0) korrekt mit gerundet 32,9 % (der von der Beschwerdeführerin betriebene Büroanteil von 53 % überschreitet zu 23 % den entsprechenden Schwellwert von 30 %; dies ergibt folgende Berechnung: $23 \% \times 100 / [100 - 30 \%] = 32,86 \%$) angegeben. 8.3 Anschliessend ist die Vorinstanz gemäss Art. 24 Abs. 1ter des Prämientarifs verfahren. Hiernach werden Anteile von Betriebsmerkmalen, welche nicht zu einer Berücksichtigung nach Abs. 1 und 1bis führen, proportional auf die zugeweilte Risikogemeinschaft und die Anteile der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale verteilt, welche für die Bestimmung des Basissatzes massgebend sind und gewerblichen Charakter haben; in Fussnote Nr. 33 des Prämientarifs werden zur Veranschaulichung die entsprechenden Berechnungsformeln wiedergegeben. Zur Berechnung der Verteilung hat die Vorinstanz zunächst den verbleibenden Restanteil korrekt auf 41,1 % ($100 \% - 26 \%$ [Strassentransport] – 32,9 % [Bürotätigkeiten]) festgelegt. Diesen Restanteil hat die Vorinstanz daraufhin – da in casu keine weiteren Betriebsmerkmale mit gewerblichem Charakter, welche die in Anhang 5 genannte Schwelle von 15 % überschreiten, vorhanden sind – der (gewerblichen) Hauptzuweisung, mithin der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransporte) zugeweiht. Dies ergab für die Risikogemeinschaft 49A einen Restanteil von 67,1 % ($26 \% + 41,1 \%$). Der Gesamtanteil der gewerblichen Risikogemeinschaft 49A

D0 erhöht sich damit auf gerundet 67 %. Jener der – nicht gewerblichen (vgl. den oben wieder- gegebenen Wortlaut von Art. 24 Abs. 1ter des Prämientarifs) – Büroklasse 60F C0 blieb hingegen unverändert bei 32,9 %, respektive gerundet 33 %. Dieses Vorgehen erweist sich ebenfalls als tarifkonform und ist nicht zu beanstanden. 8.4 Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Prämientarifs errechnete die Vorinstanz sodann den sich aus den einzelnen Basissätzen der verschiedenen Risiko- kogemeinschaften ergebenden Mischsatz für den Betrieb der Beschwer- deführerin. Danach setzt sich der Basissatz aus dem prozentualen Anteil Basissatz der zugeteilten Risikogemeinschaft und den prozentualen Anteil-

C-1647/2020 Seite 35 len der letzten verfügbaren Basissätze der Risikogemeinschaften der be- sonderen Betriebsmerkmale zusammen. Dieser Mischsatz wird auf den am nächsten liegenden Nettosatz im Suva-Grundtarif gerundet. Diese Basis- sätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif (Art. 13 Abs. 5 des Prämientarifs) und werden für jeden Unterklassenteil jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (vgl. Klassenstruktur im Anhang 1 zum Prämientarif der Suva). Der 150-stufige BUV- und NBUV-Grundtarif befindet sich seinerseits auf der letzten Seite des Anhangs 1 des Prämien- tarifs (in der vorliegend anwendbaren Fassung des Prämientarifs 2019 auf S. 39). Unter Berücksichtigung der in der BUV im Jahr 2019 geltenden – von der Beschwerdeführerin unbestritten gebliebenen – Basissätze der Risikogemeinschaft 49A D0 (Strassentransporte: Strassentransporte von Gütern) von 2,63 % (entspricht Stufe 101, vgl. Anhang 1 S. 39) und der Risikogemeinschaft 60F C0 (Büros) von 0,1552 % (entspricht Stufe 43, vgl. Anhang 1 S. 39) sowie der erwähnten Anteile der besonderen Betriebs- merkmale von 67 % Strassentransport und 33 % Bürotätigkeiten resultierte in der BUV ein Mischsatz von gerundet 1,8133 % (67 % von 2,63 % + 33 % von 0,1552 %), der – gemäss Art. 24 Abs. 2 des Prämientarifs auf den nächstliegenden Nettosatz gerundet – einen Prämienatz von 1,78 % (Stufe 93) ergab. Aufgrund der in der NBUV im Jahr 2019 geltenden – von der Beschwerdeführerin ebenfalls unbestritten gebliebenen – Basissätze der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransporte) von 1,78 % (Stufe 93) und der Risikogemeinschaft 60F (Büros) von 0,815 % (Stufe 77) sowie der erwähnten prozentualen Anteile dieser beiden besonderen Betriebsmerk- male resultierte in der NBUV sodann ein Mischsatz von 1,46155 % (67 % von 1,78 % + 33 % von 0,815 %), der gemäss Art. 24 Abs. 2 des Prämien- tarifs auf den nächstliegenden Nettosatz gerundet einen Prämienatz von 1,464 % (Stufe 89) ergab. Beide (auf Tarifstufe gerundete) Mischsätze sind nicht zu beanstanden. 8.5 Zur Bestimmung des anwendbaren Prämienmodells ermittelte die Vorinstanz die entsprechende Basisprämie. Diese berechnet sich gemäss Art. 20 des Prämientarifs aus den Lohnsummen der Risikoeinheit innerhalb der letzten 8 Jahre multipliziert mit den Basissätzen der jeweiligen Risiko- gemeinschaften (vgl. auch die Berechnungsformel in Fussnote Nr. 25). Al- lerdings beträgt die Beobachtungsdauer im Jahr 2019 aufgrund der Über- gangsbestimmung Art. 53 Abs. 6 des Prämientarifs 7 Jahre. Die Vorinstanz ermittelte gestützt auf die der Beobachtungsperiode 2011 bis 2017 zugrun- deliegenden Daten, welche von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt werden, eine Basisprämie von Fr. (...) in der BUV und von Fr. (...)

C-1647/2020 Seite 36 in der NBUV (vgl. hierzu die Tabelle im angefochtenen Einspracheent- scheid vom 12. März 2019 S. 5 [Suva-act. 123]). Gemäss der Übergangs- bestimmung in Art. 53 Abs. 7 des Prämientarifs liegen im Jahr 2019 die Grenzen für den Eintritt in das Bonus-Malus-System gemäss Art. 21 Bst. c und Art. 22 Abs. 1 bei einer Basisprämie von Fr. 35'000.- in der BUV und Fr. 420'000.- in der NBUV. Die Grenze für

den Eintritt in die Erfahrungstaxierung gemäss Art. 23 Abs. 1 liegen im Jahr 2019 in der BUV sowie NBUV jeweils bei Fr. 2,1 Mio. Im Weiteren beträgt die minimale Anzahl Jahre mit einer prämienspflichtigen Lohnsumme gemäss Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 im Jahr 2019 zwei Jahre (Art. 53 Abs. 9). Demzufolge wandte die Vorinstanz in der BUV zutreffend das Bonus-Malus-System (vgl. Art. 37 des Prämientarifs) und in der NBUV die Einreihung zum Basis- satz respektive Mischsatz an (vgl. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 7 des Prämientarifs). 8.6 Entsprechend den soeben zitierten Grenzwerten wird der Betrieb der Beschwerdeführerin in der NBUV zum Basissatz eingereiht. Der Nettoprä- miensatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarf am nächsten lie- genden Nettosatz des Suva-Grundtarifs, der aufgrund des vorangehend errechneten Mischsatzes 1,464 % (Stufe 89) entspricht (vgl. E. 8.4 hier- vor). 8.7 8.7.1 In Bezug auf das in casu in der BUV anwendbare Bonus-Malus-Sys- tem gab die Vorinstanz ferner Art. 37 des Prämientarifs wieder, wonach im Bonus-Malus-System für die Prämienbemessung die individuellen Risiko- erfahrungen der Risikoeinheiten mitberücksichtigt werden. Die Kreditabilität ist das Ausmass für die Mitberücksichtigung der individuellen Risikoerfah- rungen (Abs. 1). Die Kreditabilität berechnet sich aus der Basisprämie divi- diert durch die Basisprämie plus Fr. 225'000.- (Abs. 2). Massgebend für die Bestimmung der mit einem Betrieb gemachten Risikoerfahrungen sind der während einer Beobachtungsperiode von 7 Jahren entstandene Aufwand für die Kurz- und Langfristleistungen bis Fr. 90'000.- pro Unfallereignis und Berufskrankheit nach Rückversicherung (Art. 37 Abs. 3 i.V.m. Art. 56 Abs. 6 des Prämientarifs). Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Kosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstel- lungen (Abs. 4). Der Aufwand aus Regressfällen und regressverdächtigen Fällen bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen sind Unfälle und Berufs- krankheiten, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet (Abs. 5). Die Risikoerfahrungen der Risikoeinheit werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die C-1647/2020 Seite 37 Abweichungen werden nach der Kreditabilität der Risikoeinheit gewichtet (Abs. 6). Die gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bo- nus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz der Risikoeinheit (Abs. 7). Der Nettoprämiensatz der Risi- koeinheit entspricht dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Netto- satz des Suva-Grundtarifs (Abs. 8). 8.7.2 Diese Bestimmungen des Prämientarifs setzte die Vorinstanz in der Folge zur Berechnung des Bonus-Malus der Beschwerdeführerin in der BUV um. Die entsprechenden Ausführungen und Berechnungen der Vorinstanz sind nachvollziehbar, zumal sie auf den von der Beschwerde- führerin beschwerde- respektive replikweise nicht in Frage gestellten, im Grundlagenblatt BUV 2019 vom 19. Oktober 2018 (SUVA-act. 114 S. 6) enthaltenen Angaben basieren. Insbesondere ermittelte die Vorinstanz in Anwendung der Formel für das Bonus-Malus-System eine Kreditabilität des Betriebs von gerundet 37,48 % ({...} [vgl. Art. 37 Abs. 2 des Prämientarifs sowie Formel in der Fussnote Nr. 40]). Anschliessend ermittelte die Vor- instanz den Aufwand sowie den BMS-relevanten Aufwand (entspricht der Summe aus dem Aufwand und den Abzügen [vgl. Erläuterungen zum Grundlagenblatt 2019; Suva-act. 148 S. 7 Ziff. 2.3]) des Betriebs und der Risikogemeinschaft, wobei die Werte der Risikogemeinschaft auf die Grösse des Betriebs der Beschwerdeführerin skaliert wurden. In casu be- trägt der Aufwand des Betriebs Fr. (...) und der BMS-relevante Aufwand des Betriebs Fr. (...) (Art. 37 Abs. 5 des Prämientarifs; vgl. Ziff. 2.1 und 2.3 Grundlagenblatt BUV 2019 [SUVA-act. 114 S. 6]); der auf die Grösse des Betriebs

umgerechnete Aufwand sowie der BMS-relevante Aufwand der Risikogemeinschaft betragen Fr. (...) resp. Fr. (...). Ausgehend von diesen Werten berechnete die Vorinstanz einerseits die Schadenquote der Risiko- gemeinschaft, und andererseits die BMS-relevanten Schadenquoten des Betriebs wie auch der Risikogemeinschaft, die allesamt zur Berechnung des Bonus/Malus dienen. Die von der Vorinstanz ermittelten BMS-relevanten Schadenquoten des Betriebs von 29,5891 % (Fr. {...} [BMS-Aufwand des Betriebs] dividiert durch Fr. {...} [Basisprämie]) und der Risikogemeinschaft von 63,2909 % (Fr. {...} [BMS-Aufwand der Risikogemeinschaft] dividiert durch Fr. {...} [Basisprämie]) sowie die Schadenquote der Risikogemeinschaft von 83,1817 % (Fr. {...} [Aufwand der Risikogemeinschaft] dividiert durch Fr. {...} [Basisprämie]) erweisen sich als korrekt (vgl. die hierzu benötigten Berechnungsformeln in Fussnote Nr. 41 des Prämientarifs sowie die Erläuterungen samt benötigten Angaben im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 [Suva-act. 123 S. 5-8]). Schliesslich berechnete

C-1647/2020 Seite 38 die Vorinstanz den Bonus/Malus (vgl. die Berechnungsformel in der Fussnote Nr. 41 des Prämientarifs) und ermittelte dabei zutreffend einen Bonus von 0,2754 %. Den Bedarfssatz berechnete sie auf 1,5379 %, indem sie den ermittelten Bonus von 0,2754 % vom vorangehend errechneten Mischsatz von 1,8133 % (vgl. E. 8.4 hiervor) abzog. Grundsätzlich entspricht der Nettoprämienatz der Risikoeinheit in der BUV dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs (Art. 37 Abs. 8 Prämientarif), vorliegend demzufolge der Stufe 90 mit einem Nettosatz von 1,538 %. 8.8 Indessen sieht der Prämientarif in Art. 45 eine Begrenzung der jährlichen Prämienänderung vor, wobei diesbezüglich in casu zusätzlich die Übergangsbestimmung von Art. 53 Abs. 10 beachtlich ist. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 hat die Vorinstanz die vorliegend zu beachtenden Grundsätze der Begrenzung der jährlichen Prämienänderung gemäss Prämientarif äusserst verkürzt wiedergegeben, so dass die von ihr in casu ermittelten Nettoprämienätze in der BUV und NBUV je von 1,395 % (Stufe 88) von einem Laien nur knapp nachvollzogen werden kann. Mit Vernehmlassung vom 7. Mai 2020 sowie mit Duplik vom 27. Juli 2020 hat sie die entsprechenden Grundsätze der Begrenzung der jährlichen Prämienänderung im Zusammenhang mit der Rüge der Beschwerdeführerin, die Prämienenerhöhungen seien nicht verhältnismässig, ausführlicher und somit auch für den Laien verständlich dargelegt. Insbesondere hat sie in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Regeln gemäss Art. 45 des Prämientarifs infolge der Einführung von Änderungen bei der Prämienbemessung per 1. Januar 2019 durch die Übergangsbestimmung Art. 53 Abs. 10 des Prämientarifs (weiter gemildert wurden (vgl. BVGer-act. 7 S. 6 und 13 S. 3 f.)). 8.8.1 In casu entspricht der massgebende Basissatz (Mischsatz) in der BUV der Stufe 93 (vgl. E. 8.4 hiervor). Die maximal zulässige jährliche Prämienänderung in der BUV beträgt in diesem Fall zwei Stufen (vgl. Art. 45 Abs. 3 i.V.m. Art. 53 Abs. 10 des Prämientarifs). Im Zusammenhang mit der Begrenzung der jährlichen Prämienenerhöhung ist auch Art. 45 Abs. 7 des Prämientarifs zu beachten, der wie folgt lautet: Beträgt die Differenz zwischen dem Nettoprämienatz und dem Prämienbedarf mehr als das Doppelte der maximal zulässigen jährlichen Prämienänderung gemäss Abs. 1 bis 4 (des Art. 45), dann beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienänderung die Hälfte der Differenz, jedoch maximal zwölf Stufen pro Jahr. Der Prämienbedarf der Beschwerdeführerin entspricht ab 1. Januar 2019 in der BUV 1,538 % und somit der Stufe 90 (E. 8.7.2 hiervor). Im Weiteren

C-1647/2020 Seite 39 war die Beschwerdeführerin im Jahr 2018 in der BUV in Stufe 86 (Nettoprämienatz von 1,265 %) eingereiht (vgl. Wiedererwägungsentscheid vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 115]), weshalb die Differenz zwischen dem Nettoprämienatz und dem vorliegend ermittelten Prämienbedarf der Beschwerdeführerin vier Stufen beträgt. Art. 45 Abs. 7 des Prämientarifs gelangt demzufolge vorliegend nicht zur Anwendung (für ein Anwendungsbeispiel vgl. Urteil des BVGer C-1754/2019 vom 2. Juni 2022 E. 8.8.1). Nach den soeben dargelegten Regeln hat die Suva zutreffend eine Prämien-erhöhung um zwei Stufen vorgenommen, was der verfügten Stufe 88 mit einem Nettoprämienatz von 1,395 % entspricht. Die sich daraus ergebende Prämien-erhöhung beträgt rund 10,28 % ($(1,395 \% - 1,265 \%) \times 100 / 1,265 \%$). 8.8.2 In der NBUV entspricht der massgebende Basissatz (Mischsatz) der Stufe 89 (vgl. E. 8.4 hiervor). Die maximal zulässige jährliche Prämien-änderung beträgt in diesem Fall grundsätzlich zwei Stufen (vgl. Art. 45 Abs. 3 i.V.m. Art. 53 Abs. 10 des Prämientarifs). Die Beschwerdeführerin war im Jahr 2018 in der NBUV in Stufe 86 (Nettoprämienatz von 1,265 %) eingereiht (vgl. Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 115]) und ihr Prämienbedarf beträgt gemäss massgebendem Basis-satz (Mischsatz) 1,464 %, entsprechend der Stufe 89. Aufgrund der Differenz von drei Stufen erweist sich nach den eingangsbeschriebenen Regeln die von der Vorinstanz verfügte Prämien-erhöhung in der NBUV um zwei Stufen auf Stufe 88 (Nettoprämienatz 1,395 %) ebenfalls als korrekt. Die sich daraus ergebende Prämien-erhöhung beträgt ebenfalls rund 10,28 % ($(1,395 \% - 1,265 \%) \times 100 / 1,265 \%$). 8.9 Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit der Erhöhung des Nettoprämienatzes in der BUV und in der NBUV je um 10,28 % von 2018 auf 2019. 8.9.1 Nach der Rechtsprechung zur Verhältnismässigkeit einer Prämien-erhöhung, welche sich auf die Zulässigkeit einer jährlichen Erhöhung bezieht, kann eine einzelne Prämien-erhöhung von 20% jedenfalls noch nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden (Urteile des BVGer C-5052/2014 vom 21. Oktober 2016 E. 6.5.1; C-2341/2007 vom 16. Juni 2008 E. 5.4.1 mit Hinweis auf RKUV 2004 Nr. U 525 S. 549 E. 6 sowie Urteil der Rekurskommission UV vom 13. Dezember 2004, publ. in: VPB 69.73 E. 12). Unverhältnismässig könnte eine Prämien-erhöhung – unabhängig davon, ob diese Erhöhung auf ein Jahr beschränkt oder auf mehrere Jahre verteilt wird – insbesondere dann sein, wenn ein einziger Unfall mit Kostenfolgen einen massiven Anstieg der Prämien auf weit über dem

C-1647/2020 Seite 40 Basissatz der Branche zur Folge hätte. Dahinter würde dann aber die Überlegung stehen, dass die Prämie in einem solchen Fall nicht mehr Ausdruck eines statistisch einigermaßen plausiblen Risikos wäre. Weil mit dem BMS der Aussagekraft der Zahlen eines Betriebs (Kredibilität) mehr Gewicht zugemessen wird, werden solche zufallsabhängige Schwankungen der Prämienätze vermindert, was die Rechtsprechung auch als wesentlichen Vorteil des BMS bezeichnet hat (Urteil des BVGer C-2341/2007 E. 5.4.2 mit Hinweis auf Urteil der Rekurskommission vom 13. Dezember 2004, publ. in: VPB 69.73 E. 7; Urteil des BVGer C-3189/2006 E. 8.4 und E. 8.5.1). 8.9.2 Vorliegend wurden die Nettoprämienätze in der BUV und NBUV von 1,265 % (Stufe 86) im Jahr 2018 per 1. Januar 2019 auf 1,395 % (Stufe 88) angehoben. Massgebend ist diese jährliche Prämien-erhöhung um zwei Stufen bzw. 10,28 % in der BUV und NBUV, mit welcher die Bedarfssätze des Betriebes von 1,538 % (Stufe 90) in der BUV bzw. von 1,464 % (Stufe 89) in der NBUV noch nicht erreicht sind, und was gemäss Prämientarif zulässig ist. Die jährliche Erhöhung von vorliegend 10,28 % kann im Lichte der vorstehend zitierten Rechtsprechung – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – nicht als

unverhältnismässig oder willkürlich bezeichnet werden. Es bleibt zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin nach der Neueinreihung in den Prämientarif 2019 immer noch fünf Stufen unter der dem ermittelten Basissatz (Mischsatz) entsprechenden massgebenden Stufe (93) in der BUV und immer noch eine Stufe (Stufe 89) unter dem massgebenden Basissatz (Mischsatz) eingereiht ist und ein im Vergleich zu gleichartigen Betrieben zu tiefer Prämienatz grundsätzlich im Widerspruch steht zum Prinzip der Risikogerechtigkeit bzw. dem Gleichbehandlungsgebot, weshalb innert nützlicher Frist eine schrittweise Anpassung an den risikogerechten Prämienatz der Risikogemeinschaft, in welche die Beschwerdeführerin erst per 1. Januar 2019 neu eingereiht wurde, zu erfolgen hat (vgl. auch Urteile des BVGer C-319/2009 vom 29. Mai 2012 E. 5.3.3 und C-919/2008 vom 24. März 2010 E. 6.5.2). Die Erhöhung der BUV- und NBUV-Prämienätze auf 1,395 % ist daher rechtens. 9. Zusammenfassend erweisen sich die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen betreffend die Einreihung ihres Betriebes im Prämientarif 2019 als unbegründet. Aufgrund des insgesamt Ausgeführten ist vielmehr festzustellen, dass die Vorinstanz einerseits den Betrieb der Beschwerdeführerin zu Recht in die Klasse 49A, Unterklassenteil D0, eingereiht und

C-1647/2020 Seite 41 andererseits die verfügten Nettoprämien in der BUV und NBUV richtig berechnet hat. Die Beschwerde vom 11. April 2019 ist daher abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. März 2019 zu bestätigen. 10. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. 10.1 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden auf Fr. 2'000.– festgesetzt und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. 10.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE sowie BGE 128 V 124 E. 5b). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.